

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Nummer 4/89

Preis: 10,- öS

STUDIUM

- Amtlich bescheinigt:
Notstand am Juridicum
- Im Keller:
Schäbiges "Gedenken"
- Gerichtspraxis:
Das Leben ist kein Film

Verdrängtes Unrecht:
Gewalt in der Familie

Rundfunkrecht:
Heißer Herbst

Kompensatorisches Recht:
Frauen gehören bevorzugt

Umweltrecht:
Verwaschen und verschlampt

VORSATZ

Von Zinner und Zöchling

Recht ist nicht alles

Eigentlich ist es eine undankbare Arbeit, alle zwei Monate diese Zeitschrift herauszubringen. Widernisse und Widersacher stellen sich dem JURIDIKUM in den Weg, wo immer wir es gerade nicht erwarten. Dennoch gibt es eine Reihe von Gründen, weiterzumachen und dafür zu sorgen, daß das JURIDIKUM von Ausgabe zu Ausgabe besser und interessanter wird. Schon in unseren bisherigen Bemühungen wurden wir durch eine ständig wachsende Zahl von LeserInnen und AbnehmerInnen bestätigt - wir haben aber keineswegs die Absicht, uns mit dem bisher Erarbeiteten zu begnügen. Es bleibt noch viel zu leisten, um der Auseinandersetzung mit dem Rechtsstaat auch hierzulande jenen Raum zu schaffen, den sie anderswo schon längst gewonnen hat. In der BRD, in Frankreich, Belgien, Dänemark, den Niederlanden und in anderen Ländern gibt es eine fortschrittliche Kultur der Auseinandersetzung mit dem Recht,

die dieses nicht überbewertet und nicht dahin ableitet, gesellschaftliche Konflikte als rechtliche zu begreifen (dann wäre ja nichts fortschrittliches mehr daran), die aber darin besteht, Recht als Widerspiegelung gesellschaftlicher Prozesse ernst zu nehmen. Es geht darum, genau mitzuverfolgen, wie die Recht habenden mit diesem ihrem Instrument umgehen, die realen Grundlagen rechtlicher Entwicklungen aufzudecken. Es geht weiters darum, fortschrittliche JuristInnen miteinander zu verbünden und in ebensolche Bewegungen einzubinden. Wer sich nur mit "reiner" Rechtslehre beschäftigt, darf nicht hoffen, irgendwelche Einsichten zu gewinnen oder zu bewußtem, relevantem Verhalten zu gelangen - das betrifft die persönliche Berufsperspektive ebenso wie die Fähigkeit zu jedem anderen privaten oder öffentlichen Handeln. Als JuristIn kann man/frau sich aber auch nicht darauf beschränken, außerhalb seines/ihres Faches zusätzlich zu dilettieren,

um den "blinden Fleck" im Bewußtsein - den die meisten schon während ihres Studiums beunruhigend groß finden - auszugleichen. Es ist auch notwendig und sinnvoll, die (trotz des derzeit gebotenen Studiums) gewonnene Qualifikation zu nützen, um auch auf der Ebene des Rechts gesellschaftliche Entwicklungen mitzuverfolgen und in sie einzugreifen.

Wenn einer eine Reise macht, dann hat er viel zu berichten. Einige von uns haben den Sommer auch dafür verwendet in anderen Ländern Erfahrungen zu sammeln und Kontakte zu knüpfen mit Kolleginnen und Kollegen, die bereits seit Jahren in diesem Sinn arbeiten. Dadurch werden wir in unserem Vorhaben bestärkt, fortschrittliches Herangehen an die Juristerei und Auseinandersetzung mit dem Recht bei fortschrittlich Gesinnten zu propagieren.

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Medieninhaber, Herausgeber: KOMINFORM, Verein für Kommunikation und Information, Lerchenfelderstraße 70/62, 1080 Wien. 43 04 395
Redaktion: Alois Birklbauer, Matthias Blume (Bildredaktion), Katharina Echsel, Felix Ehrnhöfer, Markus Hager, Michaela Kovacic, Thomas Sperlich, Anna Sporrer, Martina Thomasberger, Michael Wimmer.

Ständige MitarbeiterInnen: Eva Wilder, Stefan Winkler.

AutorInnen dieser Ausgabe: Christian Baumgartner, Walter Gagawczuk, René Karascheck, Iris Kugler, Christoph Lanner, Günter Weber. **Chefredaktion:** Robert Zöchling (45 68 583), Stv. Matthäus Zinner (43 04 395)

Photos: Archiv, Blume.

Produktionsleitung: Matthäus Zinner, Stv. Thomas Sperlich. **Satz:** Christa Schweng.

Hersteller: HTU Druck, 1040 Wien.

Anzeigenleitung: Stefan Winkler (93 22 85/18).

Anzeigenvertretung: Rainer Weinzettl (85 14 86, 713 10 66), A.Scharf-Gasse 6/15, 1120 Wien.

Anzeigenpreislise Nummer 2 vom 1. 2. 1989 senden wir auf Wunsch gerne zu.

INHALT

Aktuell

BRD als "Weltgendarm".....	3
Forum zum Asylrecht.....	3
Notstand am Juridicum.....	4
Tutorium.....	4

Studium

Gerichtspraxis:	
Das Leben ist kein Film.....	5
Im Keller:	
Schäbiges "Gedenken".....	5

Recht & Gesellschaft

Gewalt in der Familie:	
Verdrängtes Unrecht.....	7
Heißer Herbst:	
Rundfunkrecht im Umbruch.....	9
Frauen gehören bevorzugt:	
Kompensatorisches Recht.....	11

Sehen/Hören/Lesen

Bücher zum Thema:	
Umweltrecht.....	20
Die Schweiz ohne Armee?	
Volksbegehren im November.....	20
Die Guillotine:	
Die Macht der Maschine.....	21
Griechenland:	
Einmal anders.....	22
Grüne Platte:	
"Band Aid" für Greenpeace.....	22
Nachsatz.....	22

THEMA: Umweltrecht

Inflationäres Recht:	
Nur keine Entscheidungen!.....	13
Abfallrecht:	
Bitte warten!.....	14
Straßenbaurecht:	
Veraltete Konzepte.....	16
Umweltverträglichkeitsprüfung:	
Neuer Entwurf - alte Probleme.....	17

Generalanwalt Rebmann als Weltgendarm:

Die Rolle der BRD im Polizeistaat Europa

Düsseldorf. (ts). Am 24. Oktober beginnt eine neue Ära des Sicherheits- und Polizeistaates Bundesrepublik Deutschland. In einem Hochsicherheitsgerichtssaal am Oberlandesgericht Düsseldorf, der eigens für diesen Zweck um sieben Mio. DM errichtet wurde, wird der Prozeß gegen die kurdische Arbeiterpartei (PKK) eröffnet. Allen 19 Angeklagten wird die Bildung einer terroristischen Vereinigung innerhalb der PKK vorgeworfen. Bei Einzelnen lautet die Anklage weiters auf Urkundenfälschung, Freiheitsberaubung, Mord und Mordversuch in Westeuropa. Drei stehen sogar wegen Mord und Mordversuch an Kurden im Libanon vor (einem bundesdeutschen!!!) Gericht. Die BRD maßt sich offensichtlich an, den Weltgendarmen zu spielen und über Gewaltdelikte einer nationalen Befreiungsbewegung, die einen bewaffneten Kampf führt, zu urteilen.

Das Neue an diesem § 129 a - Verfahren ist, daß den meisten Angeklagten gar keine konkrete Straftat mehr vorgeworfen wird, sondern "nur mehr" die Bildung einer terroristischen Vereinigung. Und selbst dieser Vorwurf wird nicht näher präzisiert. So wird nicht die PKK zu einer terroristischen Vereinigung erklärt - was nach einem Beschluß des Bundesgerichtshofes auch gar nicht möglich wäre, da es sich dabei um eine ausländische Organisation handelt - sondern ist in der Anklageschrift von einem "Parteikomitee zur Parteisicherheit", einem "Zentralkomitee", "Killerkommandos", ... die Rede. Wie diese Organisationen strukturiert sein sollen, wer ihre Mitglieder sein sollen, wird nirgends näher ausgeführt.

Trotz des großen Umfangs der Ermittlungsakten (mehr als 50 000 Blatt Dokumente, Zeugenaussagen usw.) wird jedem Angeklagten nur ein Pflichtverteidiger zugeteilt, der aber alleine unmöglich das gesamte Belastungsmaterial durcharbeiten kann. Die Untersuchungshäftlinge haben keine Möglichkeit untereinander Kontakt aufzunehmen und kein Recht Dokumente der PKK zu beziehen, um sich auf den Prozeß vorzubereiten. (Vergleiche JURIDIKUM Nr. 3).

Die Dauer dieses Gerichtsverfahrens ist auf zwei Jahre angesetzt. Die Kosten der Verteidigung, Übersetzung, des Gerichtes und der Sicherheitsbeamten werden sich auf mehr als 2 Mio. DM pro Monat belaufen.

Im Hochsicherheitsgerichtssaal sollen die Angeklagten nicht bei ihren Verteidigern sitzen, um sich mit ihnen verständigen zu können,

wie dies selbst im Faschismus und in den bisherigen Terroristenprozessen in der BRD üblich war, sondern in einer völlig anderen Ecke des Saales hinter einer Panzerglaswand. In dieser überflüssigen Sicherheitsmaßnahme sieht der Verteidiger Eberhard Schultz aus Bremen "die westeuropäisch - klinisch saubere Variante der Militärgerichtsverfahren in der Türkei".

Dieses Verfahren zielt auf die Zerstörung der politischen Identität der Untersuchungshäftlinge und der kurdischen Exilorganisationen in Westeuropa ab. Damit macht sich die BRD zu einem direkten Komplizen des türkischen Militärregimes im Kampf gegen die Kurden. Die BRD ist verpflichtet, an befreundete NATO-Geheimdienste (so auch an den türkischen) Informationen weiterzuleiten.

Im September wurde der erste Fall direkter Zusammenarbeit zwischen bundesdeutschen und türkischen Behörden im Rahmen dieses Verfahrens bekannt. Ein kurdischer Gastarbeiter, dessen Wohnung im Zuge der Ermittlungen zu diesem Verfahren von den deutschen Behörden durchsucht wurde, ist von den türkischen Militärs ermordet worden.

Dieses Verfahren wird von massiven Repressionsmaßnahmen gegen Kurden und kurdische Organisationen begleitet. Der Verantwortliche des kurdischen AGRI- Verlages hat einen schriftlichen Bescheid erhalten, daß er keine politische Agitation mehr für die kurdische Sache machen dürfe, da dies terroristisch sei. Zahllose Kurden haben Bescheide erhalten, daß sie zu bestimmten Ereignissen, wie zum Beispiel dem Besuch des türkischen Präsidenten Evren das Haus nicht verlassen dürfen. Manche Kurden wurden zu diesem Anlaß morgens von der Polizei abgeholt, zur Arbeit gebracht und abends wieder "zurückbegleitet".

Von Seiten der bundesdeutschen Presse ist zu Prozeßbeginn eine wahre Hetzkampagne zu erwarten. So hat das "Bild am Sonntag", eine Springer-Zeitung, schon am 8. Oktober einen Artikel mit dem bezeichnenden Titel "Die Kurden kommen" veröffentlicht. Aber das ist nichts Neues: Im 3. Reich haben die Nazis verbreitet: "Die Russen kommen."

Einerseits wird mit diesem Verfahren das faschistische Regime in Ankara unterstützt, an dessen Stabilität die gesamte NATO interessiert ist, andererseits ist in der BRD jetzt reiner Gesinnungsjustiz Tür und Tor geöffnet, da der § 129 a nun auch ohne Vorwurf jeglicher materieller Straftat angewendet wird. ■

Gegen die Ausgrenzung:

Forum zum Asylrecht

Genf. (ts). In Genf hat am 7./8. Oktober das dritte "Europäische Forum für das Asylrecht" stattgefunden. Organisiert wurde es von zahlreichen Asyl-, Ausländer- und Menschenrechtsgruppen aus fast allen europäischen Ländern. Auf dem zweitägigen Treffen traten 17 Arbeitsgruppen zu den verschiedensten Aspekten der Asylrechtsproblematik zusammen: GewerkschafterInnen, ParlamentarierInnen, Frauen, JuristInnen, Glaubensgemeinschaften, JournalistInnen usw.

Besonders hervorzuheben ist die AG "Sicherheits- und Geheimstaat", weil sie sich mit der zunehmenden sicherheitsrechtlichen und polizeilichen Gleichschaltung Europas im Zuge der Harmonisierung beschäftigte.

Anhand konkreter Fallbeispiele wurde aufgezeigt, wie weit dieser Prozeß schon fortgeschritten ist:

* Der Prozeß gegen die Kurdische Arbeiterpartei in der BRD: dabei wurde der Zusammenhang zwischen Verschärfung des Asylrechts und Ausbau des Polizeistaates ausgearbeitet.

* Schengener-Gruppe und TREVI: Redebeitrag über den Fortschritt der grenzüberschreitenden Datenbanken der Polizei- und Geheimdienste unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

* Über den Prozeß gegen die FUP/FP 25 in Portugal hielt Otelo de Carvalho ein Referat. An diesen Beispielen zeigt sich, daß massive Einschränkungen der Grundrechte von der Allgemeinheit hingenommen werden, solange sie sich nur gegen gesellschaftlich verpönte und ausgegrenzte Minderheiten zu richten scheinen. Um zu verhindern, daß diese Randgruppen als Experimentierfelder für polizeistaatliche Konzepte dienen, wurde die Schaffung eines europaweiten Kontaktnetzes über diese Problematik vereinbart.

Das nächste JURIDIKUM (Nr.5/89) erscheint am

11. Dezember

Redaktionskonferenz: 24.10.

Redaktionsschluß: 14.11.

Wir bitten bei der Einsendung von Manuskripten und Leserbriefen auf diese Termine zu achten. Interessierte laden wir zu den Redaktionssitzungen (jeden Di, 19.30, Amerlinghaus, Stiftgasse 8, 7. Bezirk) ein.

Jetzt haben wir es amtlich:

Am Wiener Juridicum herrscht Notstand!

Wien. (mh). Kein Ende der Misere in Sicht! Die Studienkommission der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien hat am 15. April 1988 im Hinblick auf § 2 Abs 3 Studienförderungsgesetz, gestützt auf § 58 lit j UOG folgenden Beschluß gefaßt:

Lehrveranstaltungen

"Da die Lehrveranstaltungen insgesamt überfüllt sind, erscheint daher der Ertrag für den einzelnen Studierenden relativ gering. Es ist eine banale aber nichts desto weniger richtige Erkenntnis, daß der Nutzen für den Studierenden mit der Zahl der Studierenden, die im Hörsaal sitzen stetig abnimmt. Eine Vermehrung des Lehrangebots insbesondere durch Splitten der Lehrveranstaltung ist nicht möglich, da die Professoren und andere Universitätslehrer ohnehin das Maximum ihrer Lehrverpflichtung ableisten. Das vom Ministerium genehmigte Lehrauftragsvolumen ist völlig ausgeschöpft.

Auch die Anlage des Studiums nach dem

Bundesgesetz vom 2. 3. 1978 über das Studium der Rechtswissenschaften trägt erheblich dazu bei, daß das Studium nicht in der gesetzlich vorgesehenen Zeit absolviert werden kann. Nach zwei Einführungssemestern, die zumeist von den Student/innen schon übersritten werden, muß der Studierende in sechs Semestern achtzehn Prüfungen absolvieren."

Studiengesetz

"Jedenfalls bei intensivem Studium durch die Studierenden erscheint es in Ansehung des bekannten Massenbetriebes nicht möglich, einen Prüfungstermin zu jenem Zeitpunkt zu erhalten, an dem das Optimum der Vorbereitung für die Prüfung geleistet ist. Die Terminwahl ist ebenfalls durch den Massenbetrieb determiniert, und die daraus resultierende Überlastung der Prüfer macht Wartefristen unvermeidbar. Die durch die Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Fristen machen es notwendig, daß während des Verlaufs des Semesters schriftliche Prüfungen vorgesehen werden, die dieses

Es ist nie zu spät:

Tutorium - Kumm a hin!

Wien. (ab). Die Ferien sind zu Ende, die Erstsemestrigen stürmen wieder in Massen die juristische Fakultät. Um die Frustrationsschwelle möglichst niedrig zu halten und übereilte Studienabbrüche zu vermeiden, gibt es auch heuer wieder das *Tutorium*. 13 Teams (TutorIn, Co-TutorIn) sind es, die Euch Erstsemestrigen Euer StudentInnen-dasein erleichtern wollen (und hoffentlich auch werden).

Um dieses Unterfangen nicht unvorbereitet aufnehmen zu müssen, sind die TutorInnen speziell vorbereitet durch ein fünftägiges Seminar. Bei traumhaftem Wetter und sonstigen hervorragenden äußeren Bedingungen wurde im Waldviertel problematisiert, diskutiert und gruppendynamisiert, wobei auch das Gemütliche nicht zu kurz kam.

Gestärkt durch diese Einstiegshilfe ging es am 3. 10 in einem vollgestopften U 10 los mit dem Tutorium. Wenn auch in den ersten Zusam-

menkünften vorwiegend Inskriptionsprobleme im Vordergrund stehen, wird das Tutorium keine verlängerte Inskriptionsberatung sein, sondern ein Forum, wo Kontakte geknüpft, Feste gefeiert, Probleme diskutiert und die Welten aus ihren Angeln gehoben werden.

Um das zu erreichen wird es in diesem Semester eine Rätselralley, ein Tutoriumsfest und eine politische Veranstaltung in irgendeiner Form geben. Die genauen Termine werden noch bekannt gegeben, beziehungsweise sind auf der Anschlagstafel gegenüber der Fachschaft ersichtlich. Somit steht einem positiv verlaufenden Studiensemester nichts mehr im Wege. Ja, und falls Du noch Lust hast, beim Tutorium mitzumachen: Es ist noch nicht zu spät. Du kannst Dich einer Gruppe anschließen oder Dich näher informieren unter 33 48 932 (nachmittags) oder 83 03 913 (abends). Vielleicht sehen oder hören wir uns. ■

Semester für die Absolvierung normaler Studien wertlos machen."

Bibliothek

"Für das Studium und die Absolvierung der Prüfung ist die Benutzung wissenschaftlichen Schrifttums und rechtswissenschaftlicher Literatur in Form von Zeitschriftenaufsätzen unumgänglich. Die Ausstattung der Bibliothek mit diesem Material ist dürftig. Wird der/die Student/in durch die Anschaffung des normalen unumgänglichen Lehrbuchangebots finanziell ohnehin schon an die Grenzen seiner/ihrer Leistungsfähigkeit belastet, so übersteigt jedenfalls in der Regel die Anschaffung derartiger Werke infolge der extrem hohen Preise die finanziellen Möglichkeiten der Studierenden. Um den Zugang zu diesen Studienmitteln zu erhalten, muß der/die Student/in daher ebenfalls häufig genug Wartefristen in Kauf nehmen.

Wenn der/die Studierende Lehrbücher und sonstige Studienbehelfe auf eigene Kosten anschafft, muß er/sie nicht selten das Geld dazu durch eigene Arbeit verdienen. Auch daraus ergeben sich Studienverzögerungen.

Die aus diesem Restime resultierenden Studienverzögerungen liegen nicht im Bereich persönlicher Umstände der Studierenden. Daher erscheint eine weitere Überschreitung über das von der Studienkommission angenommene Ausmaß von 14 Semestern durch private Umstände durchaus möglich. Das ergibt sich daraus, daß die durchschnittliche Studiendauer für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften 14 Semester beträgt. Dieses Ausmaß von genau 13,6 Semester ist für ganz Österreich erhoben. Wegen der besonders ungünstigen Studienbedingungen in Wien ist dieser Wert für Wien daher sicherlich weitaus höher zu veranschlagen. Weitere im Studienbetrieb liegende Verzögerungen scheinen durchaus denkbar. Für weitere detaillierte Untersuchungen fehlen jedoch der Studienkommission die personellen und finanziellen Ressourcen.

Die Studienkommission begründet diesen Beschluß durch ihre Erhebungen, durch die Erfahrung, welche ihre Mitglieder im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit in den verschiedenen Universitätsgremien und schließlich auch durch ihre eigenen Studien gewonnen haben." Dieser auf einer oberflächlichen Untersuchung beruhende Beschluß der Studienkommission verdeutlicht einmal mehr die katastrophalen Studienbedingungen. Dieser Notstand herrscht nicht nur am Juridicum sondern an allen Universitäten. Die Rektorenkonferenz forderte 20 Milliarden Schilling um einen ordentlichen Wissenschaftsbetrieb aufrecht zu erhalten. Die Stellvertreterpolitik à la AG bringt keine Verbesserungen, die Betroffenen müssen selbst aktiv werden. ■

Quelle: Stuko-Beschluß 15.04.1988

Das Leben ist kein Film

Petrocelli wäre im BG Hernals verloren!

Christoph Lanner

Vermutlich wissen die ÖsterreicherInnen über den amerikanischen Strafprozeß besser Bescheid als über den österreichischen; JusstudentInnen machen da keine Ausnahme. Umso größer die Überraschung während der Gerichtspraxis: Der erwartete "Kampf" zwischen Verteidiger und Staatsanwalt findet nicht statt.

Zwar findet sich im "Strafverfahren" von Platzgummer ein kurzer Absatz, in welchem der Charakter des Strafprozesses als echter Parteiprozeß in Frage gestellt wird; da jedoch kaum jemand während des Studiums einen Strafprozeß miterlebt, bleiben (zivilprozessuale) Vorstellungen dominierend, die sich während der Gerichtspraxis als realitätsfremd erwiesen. Gemäß § 448 StPO obliegt die öffentliche Anklage im Verfahren vor den (Straf-)Bezirksgerichten den Bezirksanwälten, die nicht rechtskundig sein müssen. Diese programmatische Bestimmung ist jedoch höchst irreführend, erfährt sie doch durch das Staatsanwaltschaftsgesetz 1986 und dessen Durchführungsverordnung erhebliche Einschränkungen: Die Bezirksanwälte üben ihre Tätigkeit unter der Leitung und Aufsicht von Staatsanwälten aus und haben, außer bei Gefahr im Verzug, bei allen Anträgen und Erklärungen eine Weisung abzuwarten (§ 41 Abs 1 DV-StAG); Abs 2 enthält eine (enge) Ausnahmeregelung. Als Partei tritt der BA in der Hauptverhandlung nicht in Erscheinung; er begnügt sich damit, den Strafantrag vorzulesen und sporadisch Fragen an Zeugen und Sachverständige zu stellen. Bei übertriebenem Engagement zieht er sich den Unwillen des Gerichts zu, ja einmal habe ich sogar erlebt, daß eine Bezirksanwältin vom Verteidiger rüde unterbrochen wurde, ohne daß die Richterin darauf reagierte. Dader BA nie eine Rechtsmittelerklärung abgibt (obwohl er dazu grundsätzlich berechtigt wäre), werden auch Freisprüche frühestens vor Ablauf der 3-tägigen Anmeldefrist rechtskräftig. Ihre Aufgabe, die sich auf bloße Anwesenheit in der Hauptverhandlung beschränkt, wird von

den Bezirksanwälten selbst als unbefriedigend empfunden. Weil ihr Beitrag zur Wahrheitsfindung praktisch bedeutungslos ist, nähert sich das Verfahren tendenziell dem Inquisitionsprozeß, die Unbefangenheit des Gerichts ist gefährdet. Erschwerend kommt hinzu, daß keine förmliche Voruntersuchung stattfindet. Weiters ist rechtspolitisch bedenklich, daß der Staatsanwalt, welcher an sich auch zur Wahrung der Interessen des Beschuldigten verpflichtet

wäre, über die Anklage disponiert, ohne an der Hauptverhandlung teilzunehmen. So entscheidet er über die Erhebung von Rechtsmitteln im wesentlichen aufgrund der Aktenlage. Sinnvoller erschiene mir eine größere Selbstständigkeit der Bezirksanwälte in Verbindung mit der Anhebung der Qualifikation, wie etwa bei den Rechtspflegern.

Die Strafverteidiger sind sehr jung (Ende 30) und dementsprechend unroutiniert. Anscheinend wird grundsätzlich der Konzipient geschickt. Der Umstand, daß dennoch überraschend viele Parteien mit ihren Vertretern zufrieden sind, beruht oft auf einer Fehleinschätzung von deren Engagement (wer kommt schon auf den Gedanken, daß Petrocelli in Wirklichkeit ein "Kostenschinder" ist, der in die nächste halbe Stunde kommen möchte?) oder fachlicher Qualifikation (wenn sie etwa durch hektische Aktivität ihr Mandat zu rechtfertigen versuchen). Auf den Ausgang des Verfahrens hat dies freilich keinen Einfluß. →

Im Keller:

Schäbiges "Gedenken"

Martina Thomasberger

Angeblich hat das Gedenkjahr 1988 den ÖsterreicherInnen ja was gebracht hat. Angeblich hat sich das Geschichtsbild der Herren Österreicher wirklich geändert. Konsequenterweise müßte sich dann ja auch der Umgang mit der Geschichte ändern - oder bin ich naiv? Im Juridicum scheint sich in dieser Hinsicht in den Köpfen der Verantwortlichen (wer mag das wohl sein?) wenig getan haben.

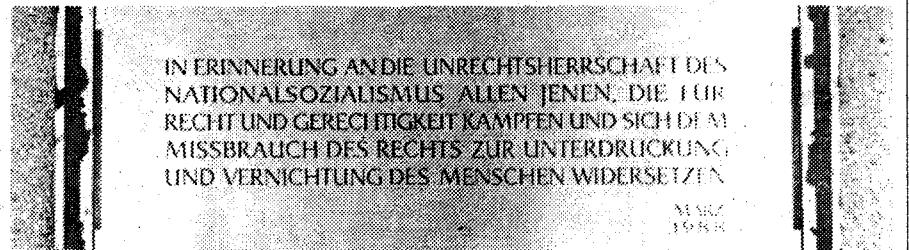
Im Sommer irgendwann fiel zum erstenmal eine Tafel auf, die im Untergeschoß bei den

denkenden zu jenen, denen die Erinnerung gelten soll.

Ob Gedenken im Keller möglich ist? Kann Erinnerung sich im Klima der Lüftungsanlage entwickeln?

Der Ort dieser Tafel läßt eher darauf schließen, daß das Andenken und die Erinnerung an Kämpfer den geistigen Vätern der Tafel die Schamröte ins Gesicht treibt, und daß sie diese lieber verbergen wollen.

Auch der Text legt nahe, daß die Verantwortlichen eine gewisse geistige Anstrengung darauf verwendet haben, Peinlichkeiten zu vermeiden. Wäre der Text deutlicher ausgefal-



Hörsälen - wie aus der Wand gewachsen - auf einmal da war. Für "Kämpfer für Recht und Gerechtigkeit" und für diejenigen unter den Juristen, die sich von der "Unrechtsherrschaft" nicht vereinnahmen lassen, hängt diese Tafel im Keller der Ausbildungsstätte der heutigen JuristInnen. Natürlich wurde die Tafel baldigst beschädigt - sie ist bis heute nicht repariert worden. Die Orte des Gedenkens haben nicht nur topographische Bedeutung, sie sind auch Symbole für für das Verhältnis der Ge-

len, hätte man vielleicht manchen "alten und verdienten" Kollegen" etwas auf den Schlipps treten müssen - und sowas kann man doch nicht machen, oder? Das führte quasi automatisch zu einer anderen Peinlichkeit: Selten haben wir ein solch verschleiernes Blabla gelesen. Genau verstanden, erinnert die Tafel an eine Zukunft, in der Kämpfer für Recht und Gerechtigkeit in einer Zeit nationalsozialistischer Unrechtsherrschaft aufstehen werden. Und das werden sie ja nicht gewollt haben?

Sind der Beschuldigte, aber auch der Privatbeteiligte unvertreten, so wirkt sich das meist nicht zu ihren Ungunsten aus. Die RichterInnen sind durchaus bemüht, ihrer Manuduktionspflicht nachzukommen oder etwa dem Beschuldigten die Möglichkeit zu geben, Fragen zu stellen; in Anwesenheit von VertreterInnen hingegen wird meist "über ihre Köpfe hinweg" verhandelt. Das Recht des Angeklagten, auf Aussagen etwas zu entgegnen (§ 248 Abs 4 StPO) wird sehr restriktiv gehandhabt, weiters gehen die RichterInnen unter Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz selbstverständlich davon aus, daß auf die Lesung verzichtet wird, "der gesamte Akteninhalt" wird als "verlesen" protokolliert, ausdrückliche Verzichtserklärungen der Parteien sind selten. Die Rechtsschutzgewährung hängt somit in erster Linie von den RichterInnen ab, wobei das Schwergewicht naturgemäß auf der richtigen Lösung der Tatfrage liegt. Dabei gibt es krasse Unterschiede; nicht selten fließen etwa vorhandene Vorstrafen massiv in die Beweiswürdigung ein, doch wurden meine Vorurteile gegenüber der Strafgerichtsbarkeit im allgemeinen nicht bestätigt. Die - dessen ungeachtet - notwendigen Verbesserungen hätten m.E. bereits beim Studium anzusetzen, da bei der Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst mehr Gewicht auf disziplinäres Wohlverhalten denn auf menschliche und fachliche Eignung gelegt wird. ■

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

sucht

RedakteurInnen und freie MitarbeiterInnen

in

allen Bundesländern

weil für unsere LeserInnen nicht nur Wien interessant ist.

VertriebspartnerInnen

in

allen Bundesländern

weil das JURIDIKUM nicht nur für WienerInnen interessant ist.

MitarbeiterInnen

in den Bereichen

Produktion, Anzeigen, Vertrieb

weil auch diese Aufgaben für das JURIDIKUM überaus interessant sind.

InteressentInnen wenden sich unter 45 68 583 an Robert Zöchling

Einführung in die Rechtswissenschaften

Keine Zeit für ein Repetitorium um 8 Uhr früh?
Keine Lust auf einen überfüllten Hörsaal mit 100 Kollegen?

Wir bieten Ihnen die Alternative:

EINFÜHRUNG IN DIE RECHTSWISSENSCHAFTEN AN DER VOLKSHOCHSCHULE MARGARETEN

- KLEINGRUPPEN MIT MAXIMAL 24 TEILNEHMERN
- BETREUUNG DURCH UNIVERSITÄTSLEKTOREN UND -ASSISTENTEN
- EFFIZIENTE PRÜFUNGSVORBEREITUNG

Kursbeginn: 5. 10. 1989

Kursende: 25. 01. 1990

Unterrichtszeit: 18.00-21.15

Kursort: 1050 Wien, Siebenbrunnengasse 37

Kursgebühr: öS 1500,-

Gewalt in der Familie:

Was lange gärt wird endlich Wut

Iris Kugler

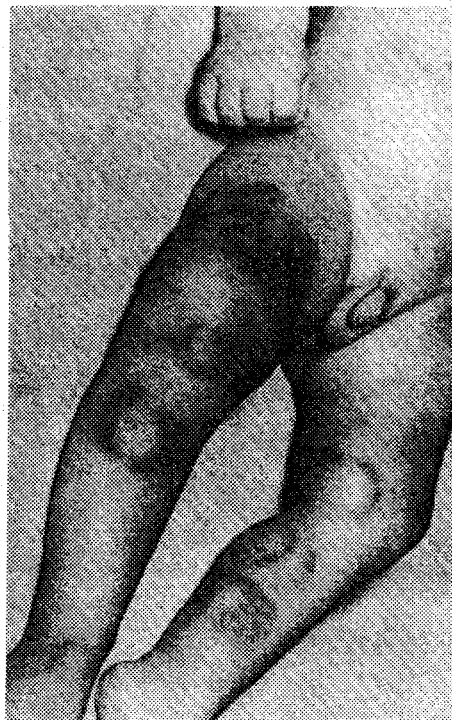
Meine Pädagogik ist hart. Das Schwache muß weggehämmert werden. Jugend muß Schmerz ertragen. Es darf nicht Schwaches und Zärtliches an ihr sein. Das freie, herrliche Raubtier muß erst wieder aus ihren Augen blitzen. Stark und schön will ich meine Jugend... So kann ich das Neue schaffen. (Adolf Hitler)

Will man sich dieser Thematik ernsthaft nähern, trifft man sehr schnell auf ein mit Angst und Abwehr behaftetes Tabu. So sehr unsere Familienhorde der Intimität und Refugien gegen die feindliche Umwelt sein sollten, so groß ist die Gefahr, daß durch diese Eingrenzung der dort produzierte Schmerz niemals nach außen tritt. Bestraft und gesegnet mit einem Gedächtnis, das gewillt ist, jeden Wahnsinn der Eltern in die Verherrlichung zu verbannen, treten wir als tickende Zeitbomben ins Leben. Mit der ganzen Kraft unseres aufgestauten Schmerzes gehen wir daran, uns für alles Leid zu rächen. Die Zeit ist äußerst reif dafür, den Kampf gegen unsere eigenen Bedürfnisse und gegen unsere Umwelt aufzugeben. Gemeinsam steuern wir auf den kollektiven Selbstmord zu, beteuern unsere ach so glückliche Kindheit, schlagen unsere Kinder und leben mit einem unverdienten Durchblick auf die Galaxis, bedingt durch ein Ozonloch, das nahezu so groß ist wie unsere Ignoranz, Zusammenhänge zu erkennen. Solange es für Söhne und Väter selbstverständlich ist, daß ihnen Mütter und Frauen jeden fallengelassenen Socken hinterherräumen, werden diese Männer in den Vorstandsetagen der Konzerne nicht auf die Idee kommen, ihren dort produzierten Müll aus eigener Kraft auch wieder zu beseitigen. Diese Ignoranz ist uns allen gemeinsam. Egal ob Mann oder Frau, der Schmerz, Ursachen zu erkennen, zu sehen und zu spüren, scheint unverhältnismäßig größer als die Aussicht, durch gelegentliche Beseitigung der Wirkungen um die Jahrhundertwende das Schicksal aller Dinosaurier dieser Erde zu teilen. So ungefähr zur Zeit der Dinosaurier ist

uns auch die erste maßgebliche Erziehungsregel mitgegeben worden: So steht in der Bibel zu lesen (Sirach 30, 1): "Wer sein Kind liebhat, der hält es stets unter der Rute, daß er hernach Freude an ihm erlebe". Sofern es noch lebt. In Österreich wird dieser Merksatz sehr ernst und wörtlich genommen.

Tradition der Gewalt

So wurden laut polizeilicher Kriminalstatistik des BMI vom Jahre 1982 bis 1987 jährlich zwischen 190 und 250 Fälle von Kindesmißhandlung angezeigt. Die Zahl der gerichtlichen Verurteilungen umfaßt nicht einmal ein Drittel. Wie groß die Dunkelziffer ist, weiß wohl jeder aus eigener Erfahrung. Solange die Dachtel beliebtestes Mittel der Kinderdressur bleibt, sind alle Hoffnungen auf eine Evolution vom homo violans zum homo sapiens vergeblich. Wo also beginnt nun eigentlich Gewalt gegen ein Kind? Ganz allgemein: Bei jeder Inanspruchnahme der pater potestas, also jeder Art von Machtmißbrauch gegen einen Schwäche-



Zweijähriger Knabe mit Bißringen und Hämatomen

ren. Dazu zählt verzweifelteres autoritäres Brüllen ebenso wie alle Abwandlungen der gesunden Watschen, also auch die weniger gesunde, die man dann bereits unter leichte oder schwere Körperverletzung subsumieren kann. Die Übergänge zum Mißbrauch sind fließender als man ahnt, wenn man bedenkt, daß das Schlagen auf den nackten Hintern bereits sexueller Mißbrauch ist. Die Hemmschwelle sinkt, wenn der pater familias merkt, daß er in seinem Kind einen absoluten Verbündeten hat. Die Toleranz der Kinder gegenüber ihren Eltern ist grenzenlos.

Jede bewußte oder unbewußte seelische Grausamkeit der Eltern ist in der Liebe des Kindes sicher vor Entdeckung geschützt. Die Quellen sowohl der körperlichen Mißhandlungen als auch des sexuellen Mißbrauchs sind dieselben. Der Jahrtausende alte männliche Herrschaftsanspruch, daß alles was sich innerhalb der Grenzen seines Hauses bewegt, sein Eigentum und somit frei verfügbar sei. Tatsache ist, daß die Gewalt ein Privileg des Patriarchats ist und sowohl hinter dem Begriff Körperverletzung als auch hinter den Paragraphen des Kindesmißbrauchs mit einzelnen Ausnahmen Männer stehen, zum Beispiel: § 206 StGB (Beischlaf mit Unmündigen) 69 Männer, 4 Frauen; § 207 StGB (Unzucht mit Unmündigen) 104 Männer, 4 Frauen; § 209 StGB (Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter 18 Jahren) 31 Männer, 1 Frau; § 212 StGB (Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses) 9 Männer, keine Frau. Daß es sich bei dem Täter nicht um den mit Zuckerln bewaffneten Unbekannten handelt, zeigt Dr. Nixdorf (Jurist) in seiner Untersuchung: Jedes fünfte Opfer war mit seinem Täter verwandt. Dr. Berner (Jurist) weist in seiner Analyse unter dem Absatz "Kontakte mit Kindern" darauf hin, daß im Gefängnis die Zahl der Täter, die Angehörigenstatus haben, niedriger ist. Das hängt damit zusammen, daß die Delikte im Familienkreis seltener angezeigt werden. Tabu ist nicht die körperliche Mißhandlung oder der sexuelle Mißbrauch sondern das Sprechen darüber (A. Miller). Während die Verfechter der gesunden Watschen sich noch offen zu ihrem Machtmißbrauch bekennen, widerstrebt es dem gesunden Menschenverstand, den sexuellen Mißbrauch als normal anzusehen. Doch anders als erwartet sind die Täter keine abartigen Perversen.

Nur 1,3 bis 6 Prozent aller Sexualdelinquenten werden nach § 21 (1) und (2) und § 23 StGB als unzurechnungsfähig, seelisch abartig und als gefährliche Rückfallstäter in eine Sicherheitsabteilung der Psychiatrie beziehungsweise Sonderstrafanstalt mit Therapiemöglichkeiten eingewiesen. 94 bis 98,7 Prozent der Täter verbüßen die Strafe im Normalvollzug. Dies beschert einem die bittere Erkenntnis, daß es sich bei den Mißbrauchern um ganz normale Männer handelt. Vergewaltigende Väter, Stiefväter, Großväter sind keine Psychopathen oder Monster. Sie entstammen jeder Schicht, üben die ver-

schiedensten Berufe aus und sind ebenso oft arbeitslos wie andere Männer auch.

Chauvinistische Ignoranz

Doch ebenso wie den nur watschenden Männern bleiben den Mißbrauchern die katastrophalen Folgen und Ursachen ihrer Tat aus Gründen eigener Ignoranz verborgen. Dr. Groth (1977), Leiter der Sexualtherapeutischen Anstalt Somers, Connecticut, sagt, daß er in seiner Praxis noch keinem Mißbraucher begegnet sei, der sich aus freien Stücken eingefunden habe, weil er Hilfe brauche. Echte Reue und Scham seien nicht charakteristisch. In Österreich wurde jede zehnte Frau Opfer eines sexuellen Mißbrauchs in ihrer Kindheit.

Der Mutter kommt gerade beim Mißbrauch eine sehr undankbare Rolle zu. Mütter werden dafür verantwortlich gemacht, daß die Familie funktioniert. Oft wird das Verhalten der Mutter stärker in Frage gestellt, als das Verhalten des Täters. Nur allzu oft suchen die Mütter die Schuld bei sich selbst, wenn in der Familie Schwierigkeiten auftreten. Dieses Verantwortlichfühlen verhindert aber oft ein klares Erkennen der Ursachen und desjenigen der wirklich dafür verantwortlich ist. Es ist auch nach wie vor üblich, bei der Schuldfrage völlig unzulässigerweise die Opfer miteinzubeziehen. So hört man von Eltern grausamst mißhandelter Kinder häufig, diese wären schlimm gewesen. Als

Rechtfertigung für eine schwere Körperverletzung erscheint diese Begründung doch etwas mager.

Noch dünner wird die Logik beim Kindesmißbrauch. Oft werden die Behauptungen der Kinder in das Reich kindlicher Phantasie verwiesen, wobei allerdings übersehen wird, daß den Kindern für derartige Behauptungen überhaupt keine Phantasie zur Verfügung steht. Ein Kind, das zaghafte Andeutungen macht über die Möglichkeit eines solchen Mißbrauchs, lügt nie.

Reagiert der Mensch, an den es sich wendet mit Unglauben, ist es unwahrscheinlich, daß das Kind jemals wieder etwas äußern wird. Vielmehr werden seine Ängste bestätigt: Es handelt sich um etwas, das zu schlimm ist, geglaubt zu werden und das nur ihm allein passiert ist. So wie geprügelten Kindern vermittelt wird, daß sie die Strafe verdient haben, glauben auch mißhandelte Kinder, sie seien an ihrer Mißhandlung selbst schuld, weil es doch nicht sein kann, daß der geliebte Vater etwas Falsches tut. Sein Vertrauen in das richtige Handeln der Eltern ist grenzenlos. Es ist zu abhängig von ihrer Liebe und Zuwendung, um es in Frage zu stellen. Vermitteln die Eltern ihrem Kind, daß man sich alles erlauben kann, was man möchte, bedeutet das für das Kind: Es ist nichts wert. Dieses Nichts-wert-Sein hat fatale Folgen. Menschen, die sich als wertlos betrachten, mißtrauen ihren Gefühlen.

Der brave Bürger

Im diktatorischen Staat, in dem sich seine Erziehung spiegelt, kann ein solcher Bürger jede Art von Folterung und Verfolgung ausführen ohne ein schlechtes Gewissen zu haben. Oft bewundern wir Widerstandskämpfer in totalitären Staaten. Wir denken, diese hätten viel Mut und feste Prinzipien. Meist sind diese aber nicht bloß Tugenden, sondern Folgen eines gnädigen Schicksals der Erziehung. Moral und Pflichterfüllung sind Prothesen, die notwendig werden, wenn etwas Entscheidendes fehlt. Je weniger ein Kind seine Gefühle zulassen durfte, umso größer muß das Arsenal an intellektuellen Waffen und Prothesen sein, weil die Moral und das Pflichtbewußtsein keine Kraftquellen, kein fruchtbarer Boden für echte, menschliche Zuwendung sind. In den Prothesen fließt kein Blut, sie können verschiedenen Herren dienen. Ein Mensch mit lebendigen Gefühlen kann immer nur er selber sein. Er hat keine andere Wahl, will er sich nicht verlieren. Menschen, die gelernt haben, seit frühester Jugend ihre Bedürfnisse zu ignorieren und die ihrer Peiniger zu ihren eigenen zu machen, mißachten auch die Bedürfnisse ihrer Umwelt. In einer Welt, in der ein Knopfdruck genügt, die gesamte Menschheit zu vernichten, ist es eine Frage des Überlebens, die ganze Wahrheit darüber zuzulassen, wie dieser Wunsch entstehen kann. ■

FAHRSCHULE

MOHAUPT

KFG - KDV - StVO - Novellen.

Es gibt viel Neues.

Fragen kostet nix -
spart aber viel Zeit und Geld!

Unser
nächstes
Studenten-Spezial-
14-Tage-Seminar

27. Dezember 1989 bis
9. Jänner 1990
Jeweils 13.00-17.00 Uhr

Natürlich laufend Abendkurse

1x zahlen → alle Kurse hören dürfen

Schottenbastei 4
☎ 533 55 67



Aufregende Lokale
gibt es genug -
geh' ins
Lange!



Café Lange
Lange Gasse 29, 8. Bezirk
Geöffnet täglich
von 18.00 bis 2.00



II. FERL-Kongreß: Juridische Kommission

Rundfunkrecht im Umbruch:

Vom Nachzügler zum europäischen Vorbild?

Robert Zöchling

Österreich ist Europas verlässliches Schlußlicht. Während in vielen Ländern schon seit Jahren Freie Radios die Medienlandschaft beleben, kommt im Alpenland gerade erst die Diskussion über das ORF-Monopol in Gang. Wird Österreich neuerlich eine Chance vergeben, aus den Erfahrungen anderer zu lernen?

„Die Realität wird schon bald die österreichische Rechtslage überholt haben“, schrieb Thomas Sperlich in JURIDIKUM Nr.2/89. Bald wird aber auch die derzeitige österreichische Rechtslage überholt sein.

Wer stürzt das ORF-Monopol?

Wer ist also an einer Änderung der geltenden

Gesetzeslage interessiert? Am allerwenigsten wohl jene, die schon jetzt vom benachbarten Ausland nach Österreich senden oder demnächst senden werden: Bereits seit 31. Juli sendet „Radio Antenne Austria“ auf einer Frequenz des halbstaatlichen ungarischen „Radio Danubius“ von Sopron aus nach Österreich, seit September auch von Tarvis nach Kärnten. Währenddessen scharrt schon ein anderer Radiounternehmer in den Startlöchern und wartet auf die Zulassung privater Sender in Ungarn (eine entsprechende Gesetzesänderung wird dort möglicherweise schon im Herbst durchgezogen): Herbert Vytiska, Ex-Pressesprecher von Alois Mock, hat durch Vorverträge bereits einen Fuß in die Tür gesetzt. Seine Zukunftspläne reichen allerdings weiter: In Zusammenarbeit mit Radio-Tele-Luxemburg (RTL) und über eine Senderkette rund um Österreich soll seine Gesellschaft, die Wiener MBB-Holding, später insgesamt 3,5 Millionen HörerInnen erreichen. Zusammen mit den bereits bisher bestehenden Grenzsendern bilden diese kommerziellen Radiounternehmen eine Medienmacht, die eine derart große Zahl von HörerInnen und damit auch Werbekunden anzieht, daß auch innerhalb der Staatsgrenzen die Medienpolitik in Bewe-

gung gerät. Auf der einen Seite stehen ORF und Zeitungsherausgeber, die sich durch einen raschen Vorstoß eine gemeinsame Monopolstellung im Land sichern wollen, sowie private Interessenten, die am Radio-Werbekuchen mitnaschen wollen. Auf der anderen Seite stehen freie, nicht kommerzielle, multikulturelle, pluralistische Radioinitiativen wie das „Andere Radio“ in Kärnten, das vor wenigen Wochen einen Antrag auf Erteilung einer Sendegenehmigung in Österreich bei der zuständigen Post- und Telegraphendirektion eingebracht hat. Da die Bestreitung des innerstaatlichen Rechtsweges aussichtslos ist, wurde gleichzeitig die Europäische Menschenrechtskommission angerufen.

Radio Print und Kommerzradio

Den spektakulärsten Anlauf zur Änderung der geltenden Rundfunkbestimmungen haben rechtzeitig zu Herbstbeginn der Verband Österreichischer Zeitungsverleger (V.Ö.Z.) und der Österreichische Rundfunk (ORF) genommen: Am 28. August gaben die beiden größten Medienorganisationen des Landes bekannt, daß sie sich auf einen gemeinsamen Entwurf zu einem „Hörerfunkversuchsgesetz 1989“ geeinigt hätten. „Radio Print unterschriftsreif“ hieß es in der Presse, nachdem dieses Projekt jahrelang immer wieder aufgetaucht war wie das Ungeheuer von Loch Ness (Radio Print war ursprünglich eine Idee Bruno Kreiskys, der hoffte, daß sich die Verleger nie auf ein gemeinsames Vorgehen einigen können würden). Der nun vorliegende Gesetzesentwurf enthält naturgemäß nur Vorteile für den ORF und - in Verbindung mit einem inoffiziellen Zusatzprotokoll - für die größten Zeitungsverlage. Bei genauer Betrachtung des Inhalts dieser Dokumente können Aussagen im dazugehörigen Pressekommuniqué wie jene, daß „angesichts der allgemeinen Tendenz zur Überfremdung der österreichischen Wirtschaft sichergestellt werden (sollte), daß die elektronischen Medien ausschließlich von Österreichern kontrolliert werden“, nur als Verhöhnung der Öffentlichkeit verstanden werden. Tatsächlich ist vorgesehen, daß beispielsweise in Wien und Niederösterreich „Kronen-Zeitung“ und „Kurier“ (beide bekanntlich unter deutscher WAZ-Beteiligung) insgesamt zu 74% am Verlegerradio beteiligt wären. Laut Gesetzesentwurf müßten „Programmveranstalter ... Österreicher sein, die aufgrund einschlägiger oder verwandter Erfahrung, einer nachgewiesenen Finanzierungs-garantie und aufgrund des vorgelegten Sende-schemas geeignet erscheinen. Bei der Beurteilung mehrerer Bewerber ist jenem der Vorzug zu geben, der die inhaltliche Ausgewogenheit der Programme und Pluralität der Meinungen im besonderen Maße gewährleistet.“ Die Entscheidung über die Lizenzvergabe für eine Frequenz pro Bundesland soll danach das ORF-

Kuratorium treffen. In dem genannten Zusatzprotokoll allerdings "verpflichtet sich der ORF-Generalintendant, dem nach dem neuen Gesetz für private Konzessionen zuständigen ORF-Kuratorium einem vom Herausgeberverband (V.Ö.Z.) abgeseigneten Bewerber vorzuschlagen, >wenn ihm dieser am geeignetsten scheint<" (SN vom 9. 9. 89). Die Versuchsprogramme sollen laut Entwurf an die Kriterien der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung und zur Berücksichtigung der Meinungsvielfalt verpflichtet werden. Das ORF-Kuratorium soll darüber hinaus ein Weisungsrecht gegenüber den "Privatradio-Intendanten" erhalten.

Aus dem Gesagten ergibt sich folgendes Bild: Als Programmveranstalter kommen von vornherein nur Kapitalgesellschaften in Betracht. Vereine, nichtkommerzielle Medieninitiativen und BürgerInnen sind schon aufgrund der Entwurfsbestimmungen von dieser "Liberalisierung" ausgeschlossen. Aufgrund der Zusatzvereinbarung ist zu erwarten, daß der Zugang zu den Lokalfrequenzen überhaupt nur den potentesten Mitgliedern des V.Ö.Z. gewährt wird. In Verbindung mit den weitgehenden Einflußmöglichkeiten des ORF und der engen Bindung der "Versuchsprogramme" an bestimmte inhaltliche Kriterien ergeben sich verfassungsrechtliche Bedenken gegen diesen Entwurf hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes und der Erwerbsfreiheit, vor allem aber hinsichtlich Art. 10 MRK, insofern nicht ersichtlich ist, daß damit mehr mediale Meinungsfreiheit geschaffen würde, als sie in der bestehenden - nach Ansicht vieler ebenfalls konventionswidrigen - Situation gegeben ist. Dadurch, daß den mächtigsten Medienkonzernen ein zusätzliches Meinungsreservat geschaffen werden soll, ist wohl das Gegenteil zu erwarten.

Andere wollen auch mitnaschen

Protest gegen den beabsichtigten Coup gibt es zunächst aus den Reihen jener, die selbst mit kommerziellen Radios am Werbekuchen mitnaschen wollen. Zu ihnen gehört Rudi Klausnitzer, ehemaliger Chef der ORF-Werbeabteilung mit vielfältigen Kontakten zu europäischen TV- und Radioanbietern - er bewarb sich bei Bundeskanzler Vranitzky höchstpersönlich um eine eigene Lizenz. Etwas andere Wege geht ein Verein namens "ABC" ("Austrian Broadcasting Company") unter der Leitung des ehemaligen Musikchefs des Süddeutschen Rundfunks Tomek. Vertreten durch Anwalt Dr. Heinrich Wille stellte der Verein bei der Post- und Telegraphendirektion Wien einen "Antrag auf Erteilung der Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Radiostation". Wille beabsichtigt im Fall der Ablehnung (die mit Sicherheit zu erwarten ist) auch den Gang vor die Menschenrechtskommission in Straßburg. Das inhaltliche Konzept dieses Vereins ist bis-

her unbekannt.

Und schließlich erwartet uns in diesem Herbst auch noch das lange angekündigte FPÖ-Volksbegehren gegen das ORF-Monopol, über das zwar inhaltlich auch noch kaum etwas bekannt wurde, mit dem sich Jörg Haider aber jedenfalls als Anwalt für die Rundfunkliberalisierung aufspielen wird - wer wissen will, was damit gemeint ist, dem sei das Programm seines Gesinnungsfreundes Ruhdorfer ("Antenne Austria") empfohlen.

Ach Europa: werden wir einmal lernen?

Nach "Europareife" schreien hierzulande nur jene, die damit "Europäische Gemeinschaften" meinen und finanziellen Profit erwarten. Daß es auch ein "anderes Europa" gibt, ein multikulturelles, fortschrittliches, der ruinösen EG-Politik Widerstand leistendes, wird selbst von fortschrittlichen und alternativen Alpenländern notorisch übersehen. In den meisten europäischen Ländern haben sich nichtkommerzielle, pluralistische, kulturell und politisch engagierte Radios ihr Senderecht in den letzten Jahren erkämpft - und sie kämpfen noch weiter. In den meisten Staaten wurden nämlich die staatlichen Sendemonopole abgeschafft, die Gründungs- und Existenzbedingungen für freie, nicht gewinnorientierte (möglichst werbefreie) Radios aber zugunsten von Kommerzradios erschwert. Bei einem Kongreß der Europäischen Föderation Freier Radios (FERL) in Südfrankreich tauschten VertreterInnen von Radiostationen aus 13 Ländern ihre Erfahrungen mit den unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen aus und beschlossen eine "Charta der Freien Radios" als Forderung an alle europäischen, nationalen und regionalen Gesetzgebungen. Die politische Zielrichtung dieser Charta ist in der Präambel ausführlich formuliert - unter anderem heißt es dort: "Zweihundert Jahre nach der ersten Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte ist es an der Zeit, das Recht auf Information und auf freie Meinungsäußerung neu zu definieren. Den Bürgern muß ein der technischen Entwicklung entsprechendes Instrumentarium in die Hand gegeben werden, um die Schaffung von Kommunikationsfreiräumen zu ermöglichen, die sich dem direkten oder indirekten Zugriff politischer oder wirtschaftlicher Kräfte entziehen. Diese Gegensteuerung muß in jenem Bereich ansetzen, der am leichtesten zugänglich ist, also dem Rundfunk ... Wir werden uns nicht mit einer Harmonisierung der europäischen Gesetzgebung auf dem niedrigsten Niveau abfinden. Wir greifen nicht systematisch die Existenz von Kommerzsendern an, fordern aber unser Recht auf Bestehen als Freie Radios, unabhängig sowohl von politischen Instanzen als auch von Wirtschaftsinteressen."

Dementsprechend werden Freie Radios als solche definiert, die nicht auf Gewinn ausge-

richtet sind und von öffentlichen Stellen oder kommerziellen Interessensgruppen unabhängig sind. Jede Gruppe von Bürgern, die ein Freies Radio betreiben will, soll Rechtsanspruch auf Zugang zum Äther erhalten. Als fernes Ziel sieht die FERL-Charta vor, daß "Errichtung und Betrieb eines Freien Radios an keine strengeren Bestimmungen als die Herausgabe einer Zeitung zu knüpfen (sind)."

Ein Kriterium, das es bei Printmedien allerdings nicht gibt, ist der beschränkte Raum des UKW-Frequenzbandes. Hierzu fordern die FERL, daß den Freien Radios "ein geschlossener Frequenzbereich vorzubehalten" sein soll, wobei innerhalb eines Drittels der zu Verfügung stehenden Radiokanäle ... ihnen Priorität einzuräumen (ist)". Der Rest der Frequenzen soll zu je einem Drittel öffentlichen Aufgaben (Notruf Frequenzen, militärische Zwecke...) und dem staatlichen Rundfunk einerseits sowie kommerziellen Privatradios andererseits zur Verfügung stehen. Innerhalb des ihnen zustehenden Frequenzbereiches sollen die Freien Radios selbst über die Vergabe von Frequenzen entscheiden, da diese Entscheidung bei Regierungsstellen oft zu sehr von den jeweiligen Machthabern abhängt und solchen Anbietern der Vorzug gegeben wird, die keine wirkliche Alternative zu staatlichen und kommerziellen Sendern verwirklichen: "Zu diesem Zweck haben die Freien Radios in jeder Region eine Kommission zu wählen. Gegen die Entscheidung der Kommission kann bei einer übergeordneten, paritätisch besetzten Instanz Einspruch erhoben werden. Auf europäischer Ebene ist eine oberste Beschwerdeinstanz einzurichten."

Da ein wesentliches Kriterium für "freie" Radios vor allem die Freiheit von Gewinnstreben (möglichst überhaupt von jeder Werbung) ist und solche freien, lokalen, kulturell anspruchsvollen Programme gleichzeitig eine wichtige öffentliche Aufgabe erfüllen, sollten diese auch finanziell unterstützt werden, wie dies derzeit mit der staatlichen Presseförderung für Printmedien geschieht. Gestützt auf die geltende französische Gesetzeslage formuliert die FERL: "Die Aufbringung dieser Mittel kann durch Einhebung einer Sonderabgabe aus den Werbeeinnahmen der öffentlichen und privaten Radio- und Fernsehstationen erfolgen."

Gesetzesänderung

Zu guter letzt und gerade in Österreich aktuell fordert die Europäische Föderation Freier Radios in ihrer Charta: "Bei Erarbeitung von Gesetzen, Gesetzesänderungen und internationalen Verträgen, die das Medien- und Fernmeldewesen betreffen, haben die Vertreter der Freien Radios Mitspracherecht." ■

Der gesamte Text der "Charta der Freien Radios" kann bei der Redaktion bestellt werden.

Kompensatorisches Recht:

Frauen müssen bevorzugt werden

Anna Sporrer

Artikel 1 Abs 1 der Bundesverfassung lautet: "Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich".

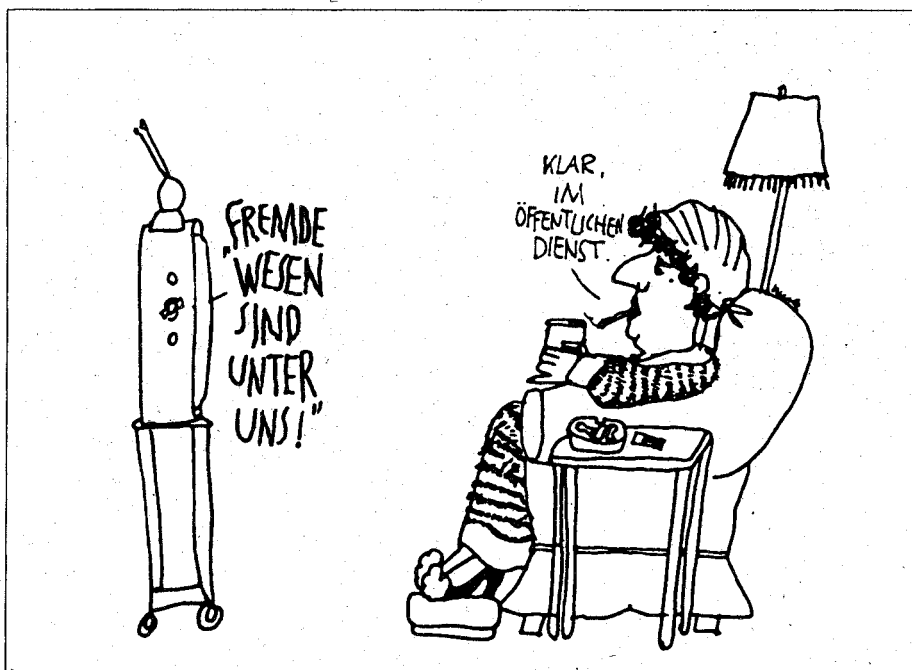
Doch das Gesetz existiert nur allzu oft fernab der gesellschaftlichen Realität.

Eine Anfragenserie der Grünen an alle Ministerien sowie die Präsidenten des Rechnungshofes und des Nationalrates ergab, daß der Dienstgeber Staat nicht gerade eine Vorreiterrolle in Sachen Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt einnimmt. Bei Einstellung, Verwendung und Beförderung gibt es enorme Unterschiede: Die Mehrzahl der vom Staat angestellten Männer arbeitet als Akademiker in Beamtenstellung, die meisten Frauen als Vertragsbedienstete in untergeordneten Funktionen ohne Pragmatisierung, Unkündbarkeit und anderer Vorteile, die sich aus dem Beamtenstatus ergeben. So beträgt zum Beispiel im Wirtschaftsministerium der Frauenanteil unter den BeamtInnen 29,78 Prozent, hingegen bei den Vertragsbediensteten 74,77 Prozent. Weiters fällt auf, daß der Frauenanteil umso geringer ist, je höher die Stufe in der BeamtInnenhierarchie ist: So finden sich auf der höchsten Ebene der SektionsleiterInnen neben 72 Männern nur 2 Frauen. Selbst im frauendominierten Lehrberuf wird die Luft für Frauen immer dünner, je höher die Sprosse der Karriereleiter ist: So hat es gemäß einer Statistik des Unterrichtsministeriums über Frauen in Lehrberufen in den letzten acht Jahren zwar ein erhebliches Anwachsen der Zahl der Lehrerinnen gegeben, aber keinen wesentlichen Anstieg der Anzahl der Direktorinnen und Inspektorinnen: Der Frauenanteil unter den PflichtschullehrerInnen beträgt 70 Prozent. Demgegenüber stehen 33 Prozent Frauen unter den Direktorinnen, 7 Prozent unter den BezirksschulinspektorInnen und nur 6 Prozent unter den LandesschulinspektorInnen. In den AHS sind 53 Prozent aller Lehrkräfte, 16 Prozent der DirektorInnen und 12,5 Prozent der InspektorInnen Frauen. An den Pädagogischen Akademien werden 82 Prozent Frauen von nur 30 Prozent weiblichem Lehrpersonal ausgebildet

und es hat seit zwanzig Jahren des Bestehens der Pädagogischen Akademien noch niemals eine Direktorin gegeben.

Vorschlag der Grünen

Um der Unterrepräsentanz von Frauen im öffentlichen Dienst, vor allem der in höheren Positionen, zu entgegenen, haben die Grünen in ihrem Antidiskriminierungsgesetz eine Ergänzung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes und des Vertragsbedienstetengesetzes vorgesehen,



die lautet: "Liegen mehrere Bewerbungen für eine Planstelle vor, so ist sie bei gleicher Qualifikation mit einer Person jenes Geschlechtes zu besetzen, das in der betreffenden Verwendungsgruppe im Ressortbereich schwächer vertreten ist." Diese Bestimmung, sollte sie Gesetz werden, hätte einerseits den Vorteil, daß in höheren Positionen Frauen bevorzugt, andererseits aber den Nachteil, daß in Berufen mit bereits hohem Anteil von weiblichen Beamten und Vertragsbediensteten, wie zum Beispiel im Lehrberuf, die Frauen wieder verdrängt werden.

Ein anderer Weg wurde in der BRD beschritten: In Nordrhein-Westfalen wird zur Zeit im

Landtag ein Frauenförderungsgesetz diskutiert, das eine Quotenregelung zugunsten von Frauen im öffentlichen Dienst vorsieht.

Die Entwicklung in der BRD

Diese eindeutige Bevorzugung ist unter den VerfassungsrechtlerInnen nicht unumstritten, was nicht wundert, wird damit doch juristisches Neuland betreten. In der Anhörung im Nordrhein-Westfalen Landtag wurde dieser Entwurf von drei der fünf GutachterInnen befürwortet. Die Verabschiedung dieses Gesetzes wird noch für diesen Herbst in Aussicht genommen.

Die Frage von Kompensationsnormen für Frauen wird auch in der bundesdeutschen feministischen Rechtstheorie zur Zeit diskutiert: In der feministischen Rechtszeitschrift "STREIT" (1/89) versucht Bettina Sokol, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Bremen eine Antwort auf die Frage, ob und wie gesetzliche Regelungen überhaupt zur Beseitigung von tatsächlichen und rechtlichen Diskriminierungen einge-

setzt werden können, zu finden. In ihrem Beitrag "Feministische Rechtspolitik - Rechtliche Diskriminierung und Gleichberechtigungskonzepte" nimmt Sokol eine Strukturierung von aktuellen politischen Konzepten weiblicher Gleichberechtigung vor. Das erste Konzept "Gleichberechtigung als Gleichbehandlung" postuliert die Angleichung der Stellung der Frau an die des Mannes. Diese Angleichung wird im Wesentlichen durch geschlechtsneutral formulierte Bestimmungen verwirklicht, die den Großteil des Normenbestandes ausmachen und die aber dadurch, daß sie die soziale Realität unberücksichtigt lassen, die Ungleichheiten festschreiben beziehungsweise verstär-

ken. Das zweite Konzept "Gleichberechtigung als gleichwertige Andersartigkeit" hat die Verschiedenheit der Geschlechter zur Grundlage. Dies trägt allerdings, so Sokol, die Gefahr einer Fixierung der Geschlechtsdifferenz im Recht in sich: Die Existenz von besonderen Rechtsvorschriften für Frauen außerhalb der allgemeinen rechtlichen Regeln könnte die Ausgrenzung bzw. Marginalisierung von Frauen bewirken, durch die sich das zum Vorteil gedachte Sonderrecht wieder gegen diese wenden würde.

Das dritte Konzept geht ebenfalls von der Ungleichheit der Geschlechter als soziale Kategorie aus, enthält aber als zentrales Ziel das der rechtlichen und vor allem faktischen Gleichheit. Unter Einbeziehung der weiblichen Bevölkerungshälfte und ihrer Lebensbedingungen ins Recht soll eine qualitative Änderung des Männerrechts erfolgen. Dieses Prinzip fordert einen neuen Maßstab außergeschlechtlicher Art, der die Lebensbedingungen von Frauen wie die der Männer gleichermaßen berücksichtigt und soll einen Umbau des gesamten Rechts bewirken. Als Beispiel für solche Normen nennt sie Quotierungen im Erwerbsleben: Solange der Maßstab von Qualifikation sich an traditionell männlichen Lebenszusammenhängen orientiert, kann die Diskriminierung von Frauen im Berufsleben nur durch Quoten wirksam bekämpft werden. Erst die ge-

schlechtsunabhängige Neubestimmung des Qualifikationsbegriffes kann zu einer wirklichen Chancengleichheit führen, die dann Quotierungen hinfällig machen kann.

Die Frage, ob im österreichischen Rechtssystem für kompensatorische Regelungen Raum ist, wird in der einschlägigen juristischen Literatur lediglich in einem Beitrag in der Europäischen Grundrechtszeitung 1983 von Maria Berger, damals Universitätsassistentin an der rechtswissenschaftlichen Fakultät in Innsbruck, behandelt. Sie schlägt eine analoge Anwendung der kompensatorischen Regelungen des Minderheitenschutzrechtes zur Lösung des Gleichheitsproblems zwischen Mann und Frau vor. Diese Idee blieb allerdings bis heute unbeachtet und unbeantwortet, obwohl dieser Gedanke nicht neu ist: In den USA wurden "affirmative actions" bereits in den sechziger Jahren als Antidiskriminierungsmaßnahmen für Schwarze eingeführt und in der Folge auch für Frauen. Diese Kompensationsnormen werden allerdings jetzt nach und nach von den konservativen Höchststrichern der Reagan'schen Ära wieder abgebaut.

Der VfGH

Die österreichische Verfassungslage verbietet nicht grundsätzlich unterschiedliche Regelungen

für Männer und Frauen. Diese sind dann zulässig, unter Umständen sogar geboten, wenn einer Ungleichbehandlung im Gesetz auch eine Ungleichheit im tatsächlichen Leben entspricht. Diese ließe sich mit gutem Willen sogar in sehr vielen Bereichen finden. Daß die VertreterInnen der Parlamentsparteien dennoch gesetzliche Kompensationsnormen so zögernd einführen, mag zum Teil auch an der "herrschenden" Auslegung des Gleichheitsgrundsatzes der Bundesverfassung durch den Verfassungsgerichtshof (dem übrigens bis heute keine Frau angehört) liegen. So hat sich der VfGH aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen veranlaßt gefühlt, den Anspruch auf Witwenpension aufzuheben. Die Regelung des unterschiedlichen Pensionsalters für Frauen und Männer steht derzeit in Prüfung und das noch ausstehende Erkenntnis wird zeigen, ob der VfGH seine formaljuristische, an geschlechtsneutralen Regelungen orientierte Tendenz weiterverfolgt.

Daß in Österreich Gedanken nach rechtlichem Umbau kein Echo finden, liegt unter anderem am Mangel der Kultur einer kritischen Rechtswissenschaft im Allgemeinen und am Fehlen einer Betrachtung von Recht aus feministischer Sicht im Besonderen. Die neueren Entwicklungen in der BRD lassen hoffen, daß die Diskussion um die Einführung kompensatorischer Regelungen vielleicht auch einmal in die österreichische Rechtswissenschaft Eingang finden. ■

Wiener Tagebuch

Das *Wiener Tagebuch* hält ein historisches Gedächtnis wach, das nach Eduardo Galeano die Waffe der Völker ist, und widersetzt sich dem pragmatischen Duktus eines Journalismus, dessen einzige Kriterien Schnelligkeit und Sensation sind.

Zu den ständigen Mitarbeitern zählen György Dalos, Eduardo Galeano, Karl-Markus Gauß, Erich Hackl, Irene Hanappi, Konstantin Kaiser, Jacek Kubiak, Brigitte Lichtenberger-Fenz, Zdenek Mlynar, Ilse Pollack, Christof Reinprecht, Peter Rosner, Rossana Rossanda, Leopold Spira, Richard

Das *Wiener Tagebuch* berichtet umfassend über die demokratische Opposition in Ost und West; informiert über verschwiegene oder vergessene kulturelle Leistungen; dokumentiert Widerstand und Verfolgung in allen drei Welten; bringt Originalbeiträge engagierter Literatur.

Belvederegasse 10
1040 Wien

JURIDIKUM-THEMA:

Umweltrecht:

Verwaschen und verschleimt

MEHR ERNST, HERR GESETZGEBER

Durch inflationäres Recht Entscheidungen vermieden

Katharina Echsel

Umweltschutz ist "in". Sowohl in politischen Diskussionen als auch in Gesetzen, die immer öfter Begriffe wie "Umweltverträglichkeit" oder "ökologische Funktionstüchtigkeit" beinhalten, findet dies seinen Ausdruck. Da es sich hierbei aber oft nur um programmatische Generalklauseln handelt, bleibt dieser Umweltschutz in Gesetzesform reines Lippenbekenntnis.

Die Schwächen der Gesetzgebungs- und Vollziehungspraxis veranlaßten nun Dr. Benjamin Davy ⁽¹⁾ zu einer grundlegenden rechtspolitischen Kritik. Den Auftakt zu einer Flut von Umweltschutzbestimmungen - von Davy In-

flation des Umweltrechts genannt - bildet das UmweltschutzB-VG vom 27.11.1984. Das Bekenntnis zum umfassenden Umweltschutz enthält weder einen Auftrag an die Gesetzgebung oder die Vollziehung, noch ordnet es irgendwelche Rechtsfolgen an, falls Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens oder zur Vermeidung von Störungen durch Lärm unterbleiben. Mit dem UmwSchBVG wurde auf das sogenannte Konrad-Lorenz-Volksbegehren reagiert... Ein rundweges Ablehnen der Forderungen der "Auschützer" wäre politisch nicht durchsetzbar gewesen. Den WählerInnen ein Instrument zur Verhinderung von technischen Großprojekten in die Hand zu geben, hatte der Gesetzgeber - und vor allem die Bauindustrie - auch nicht im Sinne. Also entschied man/frau sich eben für ein symbolisches Zugeständnis an das "gestiegene Umweltbewußtsein". Das "Bekenntnis zum umfassenden Umweltschutz" diente so als umweltpolitische Ersatzhandlung lediglich der Optik.

Davy geht es in seiner Broschüre "Folgenloses Umweltrecht" ausdrücklich um eine rechtspolitische Kritik, abgeleitet aus der rechtswissenschaftlichen Alltagserfahrung, ohne spezifische empirische Grundlage.

Folgenloses Umweltrecht

Folgende Wertungen oder Annahmen, können aber ohne weiteres auch als logische Schlußfolgerungen bezeichnet werden:

1. Eine Rechtsordnung, die mit bloß symbolisch-unverbindlichen Inhalten überladen wird, vermag gesellschaftliche Interessenskonflikte nicht beizulegen. Stehen keine anderen Regelungssysteme zum Interessensausgleich zur Verfügung, kann das Klima eines allseitigen Benachteiligungsempfindens entstehen.
2. Die Ausbreitung der eigentümlichen Erscheinung des folgenlosen Umweltrechts hat nachteilige Wirkungen auf das Rechtsbewußtsein. Insoweit anstelle des Rechts andere Regelungs-

systeme treten (zB.nach Art der "Sozialpartnerschaft"), ist die Verfassungsmäßigkeit der staatlichen Ordnung nicht, jedenfalls nicht mit juristischen Mitteln, gewährleistet.

Was sind nun die Methoden, gesetzliche Bestimmungen möglichst folgenlos zu gestalten? Hier stehen Gesetzgebung und Vollziehung drei Möglichkeiten zur Auswahl: Eine beliebte Variante ist die Nichtvollziehung des Umweltrechts unter gleichzeitiger Betonung der eigenen Verbundenheit mit ökologischen Anliegen. Ein Beispiel dafür ist der behördliche Umgang mit Sonderabfall, wo einfach hingegenommen wird, daß beträchtliche Mengen gefährlicher Stoffe "verschwinden". Eine andere Möglichkeit liegt in der Abschwächung des Umweltrechts unter dem Vorwand seiner Verstärkung, wie man/frau etwa bei der Altanlagen-Sanierung nach dem Luftreinhaltegesetz vorgegangen ist.

Altanlagen-Sanierung

Gemäß Dampfkessel-Emissionsgesetz 1980 mußten Dampfkesselanlagen, die aufgrund des DKEG genehmigt worden waren, an geänderte Grenzwerte im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit angepaßt werden. Altanlagen

(Anlagen, die vor Inkrafttreten des DKEG genehmigt worden waren), waren gem.§ 11 Abs 6 DKEG einer dynamischen Anpassungspflicht unterworfen, d.h.: Bei jeder Grenzwertverschärfung war zu prüfen, ob Umweltinvestitionen erforderlich wurden. Das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen vom 1.1.1989 beseitigt nun diese dynamische Anpassungspflicht. Eine einmalige Anpassung an die Grenzwerte des LRG-K innerhalb von drei Jahren reicht aus, bzw ist ein Weiterbetrieb nicht sanierter Anlagen bis zu sechs Jahre möglich. Jedensfalls schuf der Gesetzgeber einen neuen Gesetzeskurztitel, der - laut Erläuterungen - "besonders dem Laien verständlich machen (soll), daß dieses Gesetz auch einen wichtigen Beitrag im Kampf gegen das Waldsterben leistet". Davy dazu: *Indem die Begünstigung von Unternehmen als "wichtiger Beitrag im Kampf gegen das Waldsterben" bezeichnet wird, wird der Wirtschaft und der Nutzung der Technik - langfristig betrachtet - ein schlechter Dienst erwiesen: Es ist zu befürchten, daß der "Laie" ... kein Verständnis für einen solchen Etikettenschwindel zeigt.* Eine dritte mögliche Variante, folgenloses Umweltrecht zu produzieren, ist die Veränderung des Textes von umweltrelevanten Vorschriften, die zwar als umweltrechtliche Errungenschaften ausgegeben werden, mit denen aber

keine oder nur unwesentliche Änderungen der Rechtslage verbunden sind.

Das Luftreinhaltegesetz

So wurde im Bereich der Luftreinhaltung nicht etwa um eine wirksame Regelung sondern um Kompetenzverschiebungen gerungen: Die angestrebte Kompetenzkonzentration wurde trotz tiefgreifender Eingriffe in die bundesstaatliche Kompetenzverteilung nicht erreicht. Das ist ein Ergebnis, das weder zentralistischen noch föderalistischen Interessen dient. Und auch nicht dem Umweltschutz: Die Aufsplitterung in "Bundes-" und "Landesluft" bleibt weiterhin bestehen.

Dr.Davy schließt an seine rechtspolitische Kritik noch drei Wünsche an: *Wenn man ökologische Probleme mit Hilfe des Umweltrechts lösen möchte, sollte man sie ökologisch lösen. Die Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet des Umweltrechts sollte redlicher werden. Und: Das Umweltrecht sollte verteilungsbewußter werden.* ■

(1) Dr. Benjamin Davy ist Univ.-Ass. am Institut für Rechtswissenschaften an der TU Wien
Quelle: Benjamin Davy, "Folgenloses Umweltrecht"

NEUE UMWELTGESETZE

Abfallrecht: Gute Absichten propagiert

Walter Gagawczuk

Das Abfallrecht entwickelt seit circa einem Jahr formell eine hohe Dynamik. So wurde ein Altlastensanierungsgesetz beschlossen. Ein Abfallwirtschaftsgesetz befindet sich in der Begutachtungsphase. Ob sich jedoch durch diese Gesetze an der österreichischen Müllsituation etwas ändern wird, ist höchst zweifelhaft.

Altlasten sind aufgelassene oder nicht mehr betriebene Abfalldeponien. Sie stellen eine unkalkulierbare Gefahr für die Umwelt dar, weil Sickerwässer daraus bis zum Grundwasser vordringen können. In Österreich sind derzeit an die 3000 Altlasten bekannt. Eine wesentlich höhere Zahl wird vermutet. Bisher hatte jedoch noch niemand Verantwortlicher Interesse an der Erfassung all dieser "stillen Zeitbomben".

Altlastensanierung durch Neulastenschaffung?

Diese Situation soll nun durch das im Juni 1989 im Parlament beschlossene Altlastensanierungs-

gesetz (AltlastensanG) geändert werden. Neben Bestimmungen über das Aufsuchen von Altlasten enthält das Gesetz im Wesentlichen Vorschriften über die Finanzierung der Altlastensanierung und deren Durchführung. Die Finanzierung soll auf folgende Weise ablaufen: Jeder, der Abfälle deponiert, zwischengelagert oder ausführt hat einen Beitrag zu leisten. Dieser beträgt bei gefährlichen Abfällen 200.— ÖS und bei allen übrigen Abfällen 40.— ÖS je angefangene Tonne. Diese Art der Finanzierung erscheint prima facie recht sinnvoll. So ist auch in den Erläuternden Bemerkungen zu dem Gesetz zu lesen, daß die Anknüpfung an das Deponieren "umweltpolitisch und abfallwirtschaftlich sinnvoller sei, als eine Abgabe des Sondermüllerzeugers, da damit Anreize zur

Abfallverwertung ausgelöst werden.“ Doch wäre es nicht noch sinnvoller, Industrie und Gewerbe zur **Abfallvermeidung** zu veranlassen? Bedeutet die zitierte Aussage nicht vielmehr, daß die Entsorgungswirtschaft zur Abfallverwertung angehalten werden soll, Gewerbe und Industrie aber geschont werden auf Kosten der von hochoffiziellen Stellen immer wieder als höchste Priorität bezeichneten Abfallvermeidung? Abgesehen davon sprechen auch verwaltungsökonomische Überlegungen dafür, beim Erzeuger anzuknüpfen. Denn es verfügt kaum eine Deponie in Österreich über eine Umzäunung, über Meßeinrichtungen oder über qualifiziertes Personal. Von einigen kritischen Stellen wird dieses

zungen des Umweltministeriums über das tatsächliche Aufkommen bewegen sich aber in einer Größenordnung von 400.000 Tonnen bis 500.000 Tonnen pro Jahr. Ein Teil davon wird jährlich in den Entsorgungsbetrieben Simmering entsorgt. Deren Gesamtkapazität beträgt aber nur circa 120.000 Tonnen pro Jahr. Über den Verbleib der übrigen Mengen gibt es keine Angaben. Es ist zu vermuten, daß ein beträchtlicher Teil auf normalen Hausmülldeponien oder anderen nicht dem Stand der Technik entsprechenden Deponien landet. Bezeichnend für die österreichische Umweltpolitik ist die Zusammensetzung der Altlastensanierungskommission. Diese auf Grund des Altlastensanierungsgesetzes eingerichtete In-

auch dem Problem Abfallvermeidung neben den anderen abfallpolitischen Zielen der Abfallverwertung und Abfallbehandlung ein eigener Abschnitt gewidmet wurde.

Abfallwirtschaft: Umwelt kann warten

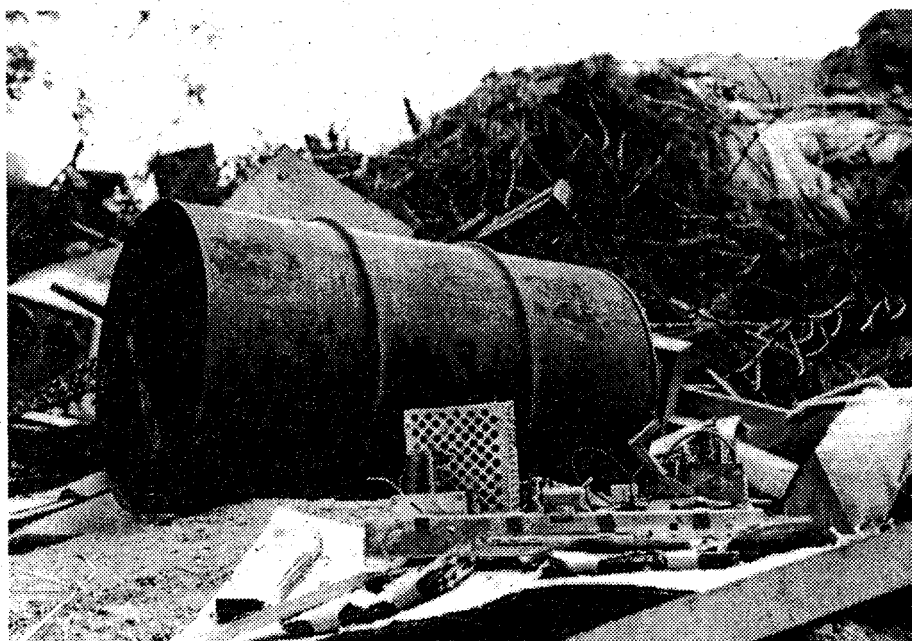
Konkrete Maßnahmen lassen sich daraus aber noch nicht ableiten. Diese sind zukünftigen Verordnungen vorbehalten. So können Kennzeichnungspflichten, Pflichten zu getrennter Behandlung, Rücknahme-, Pfand- und Verwertungspflichten sowie Verkehrsbeschränkungen für bestimmte Erzeugnisse angeordnet werden.

Diese potentiellen Mittel sinnvoller Abfallvermeidung sind aber keineswegs neu. Schon § 10 des Sonderabfallgesetzes enthält derzeit (und schon seit sechs Jahren) ähnliche Möglichkeiten. Es wurden in diesem Zusammenhang auch immer wieder Maßnahmen wie ein Verbot von PVC oder Aludosen gefordert. Doch leider hat es bis jetzt noch kein dafür verantwortlicher Politiker gewagt, gegen die Interessen der Wirtschaft anzutreten.

So gab es zum Beispiel vor dem Sommer Verhandlungen zwischen den Grünen und Ministerin Flemming. Dabei hat man sich auf einen Katalog von Maßnahmen geeinigt, wie zum Beispiel: Verbote von PVC, Asbestzement, Aludosen und Einweggetränkeverpackungen. Außerdem plane man einen "Ausstieg aus der Müllverbrennung in ganz Österreich". Doch scheinbar war man sich schon bei den Verhandlungen bewußt, daß die reale politische Durchsetzbarkeit in naher Zukunft nicht möglich ist. So meldete Frau Flemming bei den Verhandlungen gleich die Bedenken an, "die für die Erlassung der Verordnungen notwendige Unterschrift des Wirtschaftsministers nicht zu bekommen".

Nach neuesten Informationen plant man nun auch, die Bestimmungen über Maßnahmen der Abfallvermeidung zu erweitern. Es soll danach nicht nur möglich sein, durch Verordnungen direkt bestimmte Maßnahmen zu setzen, sondern es soll auch die Möglichkeit sogenannter Zielverordnungen geben.

Diese haben den Zweck, die Wirtschaft auf sanfte Art und Weise zu veranlassen, die entsprechenden Maßnahmen eigeninitiativ zu setzen. Erst wenn diese Verordnungen ihre Ziele nicht erreichen sollen effektive Maßnahmen gesetzt werden. Das heißt: Es werden weiterhin die teilweise schon seit mehr als zehn Jahren geforderten notwendigen Maßnahmen zu einer sinnvolleren Abfallpolitik auf sich warten lassen. Daran wird auch das AWG nichts ändern. ■



Bitte Warten

Gesetz unter anderem deshalb als nicht vollziehbar bewertet. Aber auch eine andere Gefahr zeigt sich: So schrieb schon das österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen in seiner Stellungnahme: "Es ist zu befürchten, daß Sonderabfallbesitzer die abgesicherten Deponien meiden und ihre Abfälle lieber unkontrolliert und abgabenfrei ablagern."

Diese Prognose hat ihre erschreckenden Hintergründe in folgenden Tatsachen: Obwohl das schon seit nunmehr beinahe sechs Jahren geltende Sonderabfallgesetz unter anderem auch der Information dienen soll, gibt es bis heute keine verlässlichen gesamtösterreichischen Daten über Qualitäten, Mengen und Entsorgungswege von Sonderabfall. Nach Angaben der Bundesländer fielen 1987 rund 300.000 Tonnen gefährlicher Sonderabfälle an. Schät-

stitution hat die Aufgabe, den Umweltminister in den Angelegenheiten Altlasten und Abfallbehandlungsanlagen zu beraten. Dieser Kommission gehören also nun an: Politische Vertreter verschiedener Bundesministerien, der Länder, des österreichischen Städtebundes und des österreichischen Gemeindebundes. Weiters die Vertreter der Sozialpartnerschaft. Nicht vertreten sind "scheinbar natürlich" (klingt doch herrlich absurd in diesem Zusammenhang) Natur- und Umweltschutzorganisationen, Bürgerinitiativen und Betroffene. Diese haben sich vielmehr weiterhin mit einem Informationsdefizit herumzuplagen und sind hinsichtlich der Vertretung ihrer Interessen "auf die Straße angewiesen". Seit Dezember liegt der Entwurf zu einem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) vor. Neu an diesem Gesetz ist insbesondere, daß

Das Monster von Schottwien und andere Ungeheuer

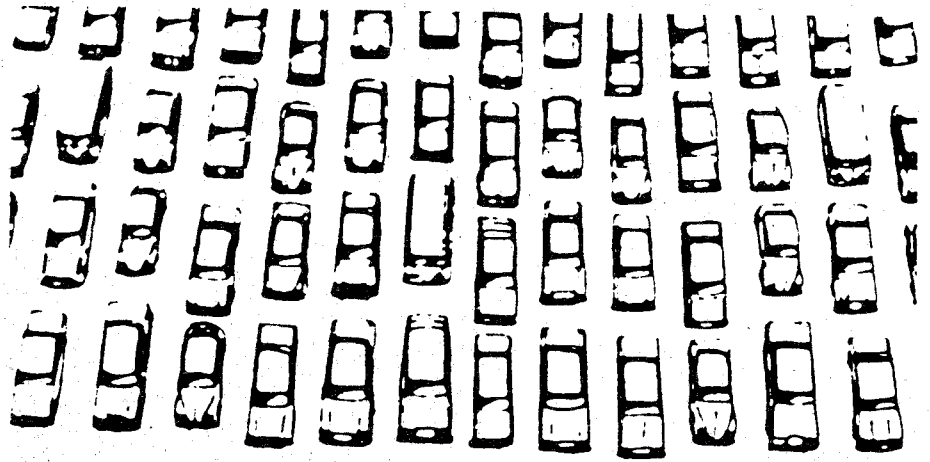
Christian Baumgartner

Der "Fast-Einsturz" der Brücke von Schottwien ist in allen Zeitungen groß kommentiert worden. Für mich ist der Steinregen ein Anlaß, technische Details zu vergessen und zu schauen, was hinter solchen Straßenprojekten steckt und wie es zu solch gigantonomischen Monstren kommen kann.

Nicht nur für Juristen empfiehlt es sich, als Einstieg die wichtigste gesetzliche Grundlage heranzuziehen.

Das Gesetz

Das Bundesstraßengesetz 1971 legt das rechtliche Verfahren von der Planung zur Bauausführung fest: Ein erster Schritt ist die Aufnahme einer geplanten "Bundesstraße B", Bundes Schnellstraße oder Autobahn (für alle gilt das BStG) in dieses Gesetz durch Gesetzesbeschluß des Nationalrats. Auf Grund dessen ergeht regelmäßig eine Verordnung des Wirtschaftsministers, die die geplante Trasse zum "Bundesstraßenplanungsgebiet" erklärt (§14) - mit der Wirkung, daß im festgelegten Gebiet keinerlei Neu-, Zu- und Umbauten mehr vorgenommen werden dürfen. Einzige Mitwirkungsmöglichkeit der betroffenen Gemeinden und Länder: sie müssen unverbindlich gehört werden. Das weitere Verfahren bestimmt §4, bei dessen genauerer Prüfung man auf wahrlich abenteuerliche Details stößt. Durch eine weitere Verordnung wird der endgültige Straßenverlauf verbindlich festgelegt. Den betroffenen Gemeinden kommen dabei minimale Mitwirkungsrechte - nämlich Anhörungsrechte - zu (Abs. 3), die bei der Trassenfestlegung berücksichtigt werden müssen. Abs. 5 normiert eine Pflicht zur Auflegung der Planungsunterlagen zur Einsicht in den betroffenen Gemeinden und



Maximalvariante

das Recht "jedermanns", sich zu äußern. §7a BStG enthält Bestimmungen zum Schutz der Straßenanrainer. Dessen Abs. 1 bestimmt zwar, daß "Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den zu erwartenden Verkehr auf der Bundesstraße soweit herabgesetzt (werden sollen), als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann." Aber gleichzeitig mit der Einschränkung: "...sofern nicht die Beeinträchtigung wegen der Art der Nutzung des der Bundesstraße benachbarten Geländes zumutbar ist." Von einer genauen gesetzlichen Determination der zu treffenden Vorsorgemaßnahmen kann also keineswegs gesprochen werden. Die einzelnen Maßnahmen bestimmen Dienstabweisungen zu diesem Paragraphen, die allerdings fast nur Lärmschutzmaßnahmen vorsehen - dem Hauseigentümer werden halt Lärmschutzfenster gezahlt. Die in diesen Weisungen vorgeschriebenen Grenzwerte sind außerdem sehr hoch angesetzt, was weitreichende Folgen auch außerhalb des Straßenrechts nach sich zieht. Bei Erteilung von Genehmigungen für gewerbliche Betriebsanlagen in Straßenbaugebieten nach §74 der Gewerbeordnung z.B. kann die Behörde schon von einem viel höheren Lärmniveau ausgehen: eine lärmende und Schadstoff ausstoßende Betriebsanlage wird nach dem Maßstab, der im Gewerbebereich angewendet wird, leichter zu genehmigen sein, wo sie nicht mehr viel anrichten kann, weil eh

schon alles versaut ist.

Das Wichtigste ist aber, daß §7a keine subjektiven Rechte gewährt. Die Äußerungen der Anrainer können berücksichtigt werden oder nicht - je nach Lust und Laune der Behörden. Es findet kein Bewilligungsverfahren statt, in dem Anrainer oder Gemeinden Parteistellung hätten. Es ergehen daher auch keine Bescheide, die von den übergeordneten Instanzen oder vom Verwaltungsgerichtshof überprüft werden könnten. Nur Enteignete können, weil mit Bescheid in ihr Eigentumsrecht eingegriffen wird, die Rechtswidrigkeit der §4-Verordnung vor dem Verfassungsgerichtshof relevieren. In der Art des Autobahnbaus hat sich seit seinen braunen Anfängen unter Hitler also, wie's scheint, kaum etwas verändert.

Die Praxis

Rechtsnormen determinieren einerseits politische Entscheidungsabläufe ganz wesentlich, andererseits sind sie selbst Produkt politischer Entscheidungen. So sind auch Straßengesetze Ausdruck der herrschenden "Straßenbauphilosophie", die sich fast ausschließlich an Wirtschaftsinteressen orientiert. Noch immer werden wichtige Bauprojekte auf der Landkarte geplant und möglichst rücksichtslos durchgezogen, vor allem aber nie auf ihre Notwendigkeit überprüft. Ein gutes noch aktuelleres Beispiel als "Schottwien" ist die Ostautobahn A4,

deren Weiterbau bis Bruck/Leitha jetzt beschlossen wurde. Statt einer Beschränkung der Neubaustrecken auf Ortsumfahrungen und drastischer Angebotsverbesserung im öffentlichen Verkehr (auch Wien-Budapest), wurde wieder die "Maximalvariante" gewählt: eine Studie, an der u.a. das Österreichische Ökologieinstitut mitgearbeitet hat, zeigt auf, daß sich durch die neue Autobahn nicht nur die Gesamtsituation des Raumes östlich von Wien drastisch verschlechtern wird, sondern die Gemeinden der Region überhaupt nicht entlastet werden. Denn eine Autobahn zieht nicht nur Verkehr an, sie schafft auch einen neuen Verkehr in gigantischen Ausmaßen. So viele Pendler und Ausflügler werden aufs Auto umsteigen, daß zusammen mit dem ebenfalls ansteigenden

LKW-Verkehr in einigen Jahren der Zubringerverkehr zur Autobahn durch die Orte den Stand des heutigen Durchzugsverkehrs erreicht haben wird. Durch die bequeme Rennstrecke A4 wird der Transitverkehr Richtung Ungarn mit PKW und LKW so ansteigen, daß jene Werte der Brennerautobahn erreicht werden.

Die Kosten

Die Investitionen in den Straßenbau sind enorm: allein für den Bau und die Erhaltung der Bundes(!)straßen und Autobahnen aus dem Budget sind im Voranschlag 1989 14,3 Mrd. ÖS, für außerbudgetäre Finanzierungen über Schuldenaufnahmen durch die ASFINAG (Sondergesellschaft zur Straßenfinanzierung) 12

Mrd. ÖS vorgesehen. Zu den Bau- und Erhaltungskosten kommen aber noch die Aufwendungen für Verkehrspolizei und Sozialversicherung (Unfälle!). Die Gesamtkosten der Personen- und Sachschäden im Straßenverkehr betragen z.B. 1983 37,8 Mrd. ÖS. (Die Unfallhäufigkeit bei gleicher Verkehrsleistung verteilt sich dabei zwischen Bahn, LKW und PKW wie 1:33:88!). Die Folgen des Autoverkehrs auf menschliche Gesundheit, Waldsterben, Umweltsituation überhaupt treiben die Kosten pro Jahr so in die Höhe, daß sich das Bahndefizit von 7 Mrd. ÖS weniger als mikrogramm ausnimmt.

Aus der sachlichen Beschreibung einer rechtlichen Situation ist dieser Artikel schon eine Anklage geworden - es war nicht zu vermeiden. ■

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Neuer Entwurf, alte Probleme

Walter Gagawczuk

An die Umweltverträglichkeitsprüfung als Instrument grundlegende umweltpolitische Ziele, wie Umweltvorsorge oder Verursacherprinzip in die Realität umzusetzen, wird heute große Hoffnung gesetzt. Die bisherige Praxis dazu zeigt aber auch einige damit verbundene Gefahren auf.

Rechtliche Grundlagen für eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens sind derzeit in Österreich nicht vorhanden. Diesen Mangel versucht ein vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie im Frühjahr 1989 fertiggestellter Entwurf zu einem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz zu beseitigen. Es soll laut Vorhaben des Entwurfes mit 1.1.1990 in Kraft treten. Doch ist dieser Zeitpunkt nicht mehr realistisch. Somit ist Österreich in Sachen UVP ein Entwicklungsland, zumal man bedenkt, daß es in den Vereinigten Staaten ein derartiges Verfahren seit nahezu 20

Jahren gibt, und daß in sonstigen westlichen Industrieländern, wie Frankreich, den Niederlanden, BRD und Schweiz entsprechende Gesetze schon seit längerer Zeit Verbreitung gefunden haben. Die bisherige Praxis in diesen Ländern hat mehrere Schwachpunkte bei Umweltverträglichkeitsprüfungen aufgezeigt. So wurden fast alle Projekte nie grundsätzlich in Frage gestellt und höchstens mit Auflagen versehen. In Frankreich gibt es sogar ein UVP-geprüftes Atomkraftwerk. Hier zeigte sich also beispielsweise die Gefahr, daß die Einflüsse verschiedener Wirtschaftslobbies die UVP zu einem bloßen Durchsetzungsinstrument von Großprojekten umfunktionieren.

Der für die Öffentlichkeit sicherlich interessanteste Teil des zukünftigen Gesetzes sind die Bestimmungen über die Bürgerbeteiligung im Rahmen des Verfahrens. Diese sollen nun kurz im Folgenden an Hand des Entwurfs erörtert werden.

Die Bürgerbeteiligung

Den Interessen der Bürger soll in drei Phasen Rechnung getragen werden:

1. Durch Kundmachung des Vorhabens und Möglichkeit der Stellungnahme
2. Durch einen öffentlichen Erörterungstermin
3. Durch die Rechtsmittelbefugnis

Zu 1.) Gemäß § 6 Absatz 2 des Entwurfes sind die Vorhaben, die einer UVP unterzogen werden sollen, also etwa Müllverbrennungsanlagen, Abwasserkläranlagen, die Errichtung oder Verlegung von Bundesstraßen, die Errichtung von größeren Stauwerken, Anlagen zur Papier, Zellstoff und Zelluloseerzeugung "durch Anschlag in den Gemeinden, die von den Auswirkungen des Vorhabens berührt werden können, sowie in örtlich verbreiteten Zeitungen und gegebenenfalls auf andere geeignete Weise bekanntzumachen."

Gleichzeitig ist anzugeben, wo und wann in Antragsunterlagen und in die Umweltverträglichkeitserklärung Einsicht genommen werden kann. Eine Umweltverträglichkeitserklärung ist eine Stellungnahme des Projektwerbers zu seinem Vorhaben, die er der Behörde vorlegt um das Verfahren einzuleiten, und die bestimmte, gesetzlich normierte Angaben zu enthalten hat.

Ab dieser Kundmachung kann jedermann innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Mit dieser Stellungnahme haben sich dann im weiteren Verfahren die Sachverständigen in ihrem Gutachten auseinanderzusetzen.

Zu 2.) Das von den Sachverständigen erstellte Umweltverträglichkeitsgutachten ist zu veröffentlichen. Innerhalb von vier Wochen ab der

Veröffentlichung hat der Landeshauptmann das Ergebnis der UVP im Rahmen eines öffentlichen Erörterungstermines vorzustellen. Über den Erörterungstermin ist eine Niederschrift aufzunehmen, die in weiteren Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen ist. Genauer über den Ablauf der öffentlichen Erörterung regelt der Entwurf nicht.

Zu 3.) Durch § 13 des Gesetzesentwurfes sollen gesamtösterreichische Natur- und Umweltschutzorganisationen die Möglichkeit erhalten, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Diese Befugnis ist zweifach beschränkt: Erstens besteht sie nur für Natur- und Umweltschutzorganisationen, die seit mindestens zehn Jahren als Vereine angemeldet sind. Zum anderen hat sie sich nur gegen Entscheidungen in den auf die UVP folgenden Verwaltungsverfahren zu richten, die die Ergebnisse der UVP nicht oder unzureichend berücksichtigen.

Stellungnahme

Positiv ist zu vermerken, daß der Bürgerbeteiligung in dem genannten Entwurf ein höherer Stellenwert eingeräumt wird, als in den meisten anderen Entwürfen zu einem UVP-Gesetz. Doch weist auch dieser einige Schwachstellen auf. So wird zum Beispiel dem Landeshauptmann ein bedenklischerweise weiter Spielraum eingeräumt. Er kann nämlich gewisse Vorhaben von der Durchführung einer UVP ausnehmen. Ob damit nicht die Gefahr eines Rechtsmißbrauches verbunden ist; zumal man bedenkt, daß die oben erörterte Rechtsmittelbefugnis der Umweltvereine hier nicht greift? Es ist weiters auch nicht ganz einsichtig, warum diese Rechtsmittelbefugnis nur Vereinen zustehen soll, die schon seit zehn Jahren bestehen. Spontan gebildete Bürgerinitiativen verlieren dadurch an Bedeutung, obwohl gerade diesen ein großer Beitrag zur Bewußtseinsbildung der Bevölkerung zu verdanken ist.

Besonders bei sensiblen Projekten, die im öffentlichen Interesse stehen wie bei Kraftwerken, Müllverbrennungsanlagen oder Autobahnen wäre ein ausführlicher Bedarfsnachweis zu fordern. Im Entwurf wird darauf aber nicht Rücksicht genommen. Einer öffentlich institutionalisierten Diskussion wird nur beschränkt Rechnung getragen. Somit besteht vehement die Gefahr, daß die UVP über eine bloße Bürgerinformation nicht hinausgehen wird.

Ein weiterer kritischer Regelungsbereich im Rahmen der UVP ist die Bestellung der Sachverständigen. Hier bieten sich prinzipiell zwei Möglichkeiten an: Es wird eine eigene Einrichtung geschaffen, deren Aufgabe es ist, Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Oder

Verfahrensablauf

Umweltverträglichkeitserklärung des Antragstellers

Einleitung des Verfahrens durch die Behörde

Bestellung der Sachverständigen

Umweltverträglichkeitsgutachten der Sachverständigen

Berücksichtigung des UV-Gutachtens in den nachfolgenden Verwaltungsverfahren

Bürgerbeteiligung

Kundmachung des Vorhabens und Möglichkeit der Stellungnahme

Veröffentlichung des UV-Gutachtens öffentlicher Erörterungstermin

Rechtsmittelbefugnis

es werden solche Prüfungen an entsprechend qualifizierte Sachverständige vergeben. Jedemfalls sollte es sich dabei um eine unabhängige Stelle handeln. Der Entwurf des Umweltministeriums geht aber zum Teil andere Wege. Zwar werden auch hier Sachverständige mit der Durchführung der UVP betraut, doch ist deren Unabhängigkeit keineswegs gewährleistet. Es ist nämlich auch möglich, daß Amtssachverständige bestellt werden. Diese sind nur ausgeschlossen, wenn sie voraussichtlich im späteren Verwaltungsverfahren beizuziehen sind, oder wenn sie an der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung beteiligt waren. Die Auswahl der Sachverständigen obliegt dem Landeshauptmann. Nun hat dieser dadurch gute Möglichkeiten das weitere Verfahren zu beeinflussen. Denn insbesondere die Erfahrungen aus der Gerichtspraxis zeigen: "Die Richter können bei bestimmten Sachverständigen mit hoher Sicherheit ein bestimmtes Ergebnis erwarten. Durch die Auswahl des Gutachters steuern die Richter die Ergebnisse." (Profil Nr. 38/18. September 1989 Seite 82). Diese Gefahr besteht aber bei Amtssachverständigen umso mehr.

Ebenso wie die hier kurz erörterten Bestim-

mungen über die Bürgerbeteiligung und über die Auswahl der Sachverständigen weisen die anderen Teile des Entwurfs eine Reihe von Mängeln und Schwachstellen auf. Es ist zum Beispiel keine UVP für Altanlagen vorgesehen. Auch Pläne, Konzepte und Gesetze unterliegen keiner diesbezüglichen Prüfung. Zuletzt eine Bemerkung zum Thema EG und UVP: Der EG-Ministerrat hat am 27. Juni 1985 eine Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung beschlossen. Diese ist meiner Einschätzung nach so ungenügend, daß mir eine weitere Diskussion darüber überflüssig erscheint. Nun werden in Österreich seit einiger Zeit Gesetzesentwürfe (im Sinne eines voraussetzenden Gehorsams?!) auf ihre EG-Konformität geprüft. Beim Entwurf des Umweltministeriums war es deshalb möglich über die Bestimmungen der EG-Richtlinie hinauszugehen, da letztere vorsieht, daß die Mitgliedstaaten (man beachte MITGLIEDSTAATEN) strengere Regeln über das Verfahren der UVP festlegen können. Schon aufgrund dieser Tatsachen ist es meiner Ansicht nach nicht verfehlt an der Glaubwürdigkeit der derzeitigen österreichischen Neutralitätspolitik zu zweifeln. ■

VORSICHT

HOCHSPANNUNG
Computer-Fach-Diskont

Verkauf:
1040 Wien, Lambrechtgasse 16
Telefon 56 52 40
Service:
1040 Wien Große Neugasse 29
Telefon 56 53 814

Tornado PC's 100% IBM-kompatibel zu Bestpreisen z.B.:

☛ **Tornado XT Turbo 4000**..... **11990.-**
*8088-2, getaktet mit 4.77/10 MHz,
512 KB RAM, 1 Diskettenlaufwerk 360 KB RAM,
20 MB Harddisk, Hercules, AT-Tastatur.*

☛ **Tornado AT Turbo 286**..... **15990.-**
*80286-2, getaktet mit 6/12 MHz, 512 KB RAM, erweiterbar on
board auf 4 MB, EMS serienmäßig on board, 1 Diskettenlauf-
werk 1,2 MB RAM, 20 MB Harddisk, Hercules, AT-Tastatur.*

Amiga Aktion:

☛ **Amiga 500** **6990.-**

☛ **Amiga 500 mit Stereomonitor** **11990.-**
(Bei Kauf eines Amigas mit Monitor 1 orig. Sublogic JET gratis!!!)

Druckeraktion:

☛ **Star LC 10** **3290.-**

☛ **Star LC 24 10**..... **6990.-**

☛ **Seikosha MP-1300 (300 Zeichen/Sek.)**..... **6990.-**

☛ **Seikosha SL 80 IP** **6990.-**

Über 4000 verschiedene Programme (ab 49.-) und über 2000 verschiedene Fachbücher für PC's, Atari ST und Commodore lagernd. Auf alle Tornado-PC's 1 Jahr Vollgarantie und Reparaturgarantie von 48 Stunden!!! Zinsfreie Teilzahlung bzw. Leasing möglich, Sonder-Konditionen für TU (mit Bestell- bzw. Ausfolgeschein), Postversand innerhalb ganz Österreichs!!! Alle Preise verstehen sich inkl. 20 MwSt., Angebote gelten, solange der Vorrat.

Bücher zum Thema

Benjamin Davy: Folgenloses Umweltrecht. Rechtswissenschaftliche Schriftenreihe des Assistentenverbandes der WU Wien, Band 1, Fachverlag an der WU Wien, Wien 1989.
Christian Onz: Umweltrecht. Kritischer Überblick über die rechtlichen Instrumente des Umweltschutzes in Österreich., Akademie für Umwelt und Energie, Serie Studien, Band 6, Laxenburg 1987.

Bernhard Raschauer: Umweltschutzrecht. Studien zu Politik und Verwaltung (Hg. von Christian Brünner u.a.), Band 20, Wien 1986.

Ludwig Fröhler und Herbert J. Pindur: Ausgewählte Rechtsprobleme des Umweltschutzes. Hg. vom Institut für Kommunalwissenschaften und Umweltschutz.

Peter Jabornegg, Peter Rummel, Rudolf Strasser: Privatrecht und Umweltschutz. Hg. von Rudolf Strasser im Institut für Kommunalwissenschaften und Umweltschutz.

Peter Jabornegg und Rudolf Strasser: Nachbarrechtliche Ansprüche als Instrument des Umweltschutzes. Hg. vom Institut für Kommunalwissenschaften und Umweltschutz.

Günther Kittel: Pestizide und Umweltrecht - ein internationaler Überblick. Informationen zur Umweltpolitik Nr. 21, hg vom Institut für Wirtschaft und Umwelt des österreichischen Arbeiterkammertages.

Institut für Stadtforschung: Handbuch für Umweltschutz und Raumordnung. Kommentierte Sammlung der umwelt- und raumrelevanten Rechtsvorschriften Österreichs, Loseblatt-Ausgabe in 4 Plastikmappen, Manz.

Edmund Hartig: Die Verunreinigung der Gewässer als innerstaatliches und als internationales Rechtsproblem, Gutachten, Manz.

Peter Jabornegg: Reichen die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, insbesondere aus dem Nachbarschaftsverhältnis, aus, um den zeitgemäßen Forderungen nach einem wirksameren Umweltschutz Rechnung zu tragen? Gutachten, Manz.

Peter Rummel: Ersatzansprüche bei summierten Immissionen. Manz.

Udo Graffe: Die Beteiligung des Bürgers an umweltschutzrechtlichen relevanten Verfahren..., Mainz, Diss., 1980.

Fröhler/Pindur: Ökonomische und rechtliche Fragen der Abfallbehandlung. Institut für Kommunalwissenschaften und Umweltschutz, Linz 1978.

Franz Fischer: Grundlagen für ein Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes. Bundesinstitut für Gesundheitswesen, Wien 1978.

Christine Böhm: Die Müllabfuhr- und Abfallbeseitigungsgesetze der österreichischen Bundesländer. Bundesinstitut für Gesundheitswesen, Wien 1977.

Volksabstimmung im November

Unser Vorbild: Die Schweiz ohne Armee

René Karascheck

Im kommenden November werden die SchweizerInnen über die Abschaffung ihrer Armee abstimmen. Interessant ist daran nicht der Ausgang der Volksabstimmung, sondern die Reaktionen der Hüter der bewaffneten Neutralität auf das Referendum.

Die "Gruppe Schweiz ohne Armee" konnte 111.300 Unterschriften (von 100.000 benötigten) aufbringen und damit eine Volksabstimmung (26.11.89) über die Abschaffung der Schweizer Armee erzwingen. Dem Initiator dieser Idee Andi Gross gefällt daran - "rein persönlich und emotional" - am allerbesten, "daß wir mit einem Heiligtum der Schweiz (Demokratie) ein anderes Heiligtum (Wehrhaftigkeit, Milizsystem) hinterfragen". Die Denkprozesse, die der Verfassungsvorschlag - "Die Schweiz hat keine Armee. Bund, Kantonen, Gemeinden und Privaten ist untersagt, militärische Streitkräfte auszubilden oder zu halten" - in Gang gesetzt hat, sind auch das einzig interessante daran, denn über den Ausgang der Wahl wird wohl niemand im Zweifel sein.

So beschlossen zB die Schweizer Sozialdemokraten die Stimmfreigabe zur Armeeabschaffungsfrage, wie wohl SPS Präsident Hubacher von einem "hirnverbrannten Volksbegehren" spricht, und es für "illusionär" hält, "daß das Schweizer Volk auf eines seiner Lieblingspielzeuge verzichtet". Hubacher fährt fort: "Die Armee ist ein großer eidgenössischer Turn- und Sportverein zur Förderung der Kondition und Kameradschaft". Er liegt damit fast auf der Linie des Künstlers und Armeebefürworters Jean Tinguely, der die Armee liebt, und es bloß bedauert, "daß sie die Kavallerie abgeschafft hat". Oh Tinguely, wie recht du hast, eine Schweizer Kavallerie würde auch Touristen weniger schrecken als mit Sturmgewehren bewehrte Rad- und Mofafahrer, die in diesem wehrhaften Land allorts zu sehen sind.

Noch mehr gedacht scheint Verteidigungsminister Villinger zu haben, der - eingedenk der hohen volkswirtschaftlichen Kosten - noch rechtzeitig vor der Abstimmung das "Armee



Für eine Schweiz ohne Armee
 Pour une Suisse sans armée
 Per una Svizzera senza esercito
 Per ina Svizra senza armada

20 frs. / 50 frs. / 100

Konzept 95" vorstellt. Dieses sieht eine Rationalisierung des Heeres nach privatwirtschaftlichem Muster vor. Und gerne glauben wir Villinger, daß seine Reformpläne kein taktisches Manöver sind, das den Armeegenern etwas Wind aus den Segeln nehmen soll. Vielmehr können wir bloß neidvoll über die Grenze blicken, denn eine Rationalisierung des österreichischen Heeres ließe sich durch keine 111.300 (oder auch mehr) Unterschriften lancieren. Die so vorbildhaften Schweizer können aber auch ganz anders, wie es uns zB ein von Blut- und Bodenklischees tiefender Artikel eines Dr.Theodor Abt in der NZZ (Do, 22. Juni 89) beweist. Hier ist von "einseitigem Rationalismus" und von "innerer Nivellierung" durch "statistisches Denken" die Rede. Gegen diese zersetzenden Faktoren soll einzig die "Belebung von gemeinsamen Mythen" helfen können, die obendrein symbolisch verstanden werden müssen, um sie so "vor dem intellektuellen Zugriff (zu) bewahren". Daß all dies bloß die Geschichte von Wilhelm Tell zu leisten vermag, erscheint einsichtig. Der Scherz am Rande liegt allerdings in der Tatsache, daß dieser zentrale Schweizer Mythos eine von einem Deutschen erfundene Geschichte ist. Doch wer will sich daran stören, geht es doch darum, den Wehrwillen zu stärken, den Abt (so treffend) mit dem Immunsystem eines Organismus vergleicht.

200 Jahre Französische Revolution

Die Macht der Maschine

Günter Weber

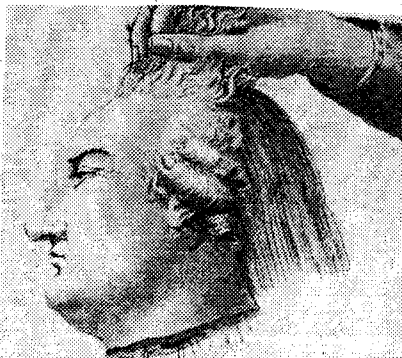
Die Guillotine unter dem Seziersmesser - Wie konnte eine "einfache Mechanik" zum Sinnbild der radikalen Phase der Französischen Revolution werden? Woher kommen Schrecken und Faszination der Guillotine, die noch in unserer Zeit wirksam sind?

Die Französische Revolution hat eine radikale und totale Neudefinition der Gesellschaft angestrebt, eine restlose Umwälzung des Bestehenden. Im systematischen Kampf gegen die Repräsentationsformen des ancien regime spielt die Guillotine natürlich eine vorrangige Rolle: Innerhalb der neuen symbolischen Handlungen und Rituale, die von einem starken Verlangen nach dem Abschneiden der Vergangenheit getrieben waren, verkörpert sie die symbolische und technische Effektivität gleichermaßen. Zwei Jahrhunderte später unternimmt Daniel Arasse in seinem Buch "Die Guillotine"

(1) das Wagnis, die Komplexität des Tötens mittels einer einfachen Mechanik zu untersuchen. Er tut dies mit dem angemessenen Feingefühl. Wenn es stimmt, daß ein gewisser Guillotin im Jahre 1789 der Nationalversammlung eine schnell funktionierende Hinrichtungsmaschine vorschlug, so war dieser jedenfalls nur auf taube Ohren gestoßen. Und erst im März 1792 kam Docteur Louis, ein einflußreiches Mitglied der Academie de chirurgie aufgrund einer polizeilichen Anfrage auf dieses Modell zurück, und fand seinen Vorschlag angenommen. Von hier ausgehend entwirft Arasse ein genaues Bild der damaligen Epoche. Das Strafen geschieht dort mit erlesener Grausamkeit. Das Verfahren der Todesstrafe wird als Zeitraum der Martern begriffen. In diesem Rahmen betrachtet, zeugt die Guillotine (dieser Nullpunkt der Marter, wie Michel Foucault (2) sagt) bereits von einem gesteigerten Maß an egalitärem Empfinden, da mit der Anwendung der Guillotine auf jedermann eine Hinrichtungsart allgemeine Verbreitung findet, die bisher ein aristokratisches Privileg darstellte.

Was dieser plötzliche, maschinelle Tod durch die Guillotine abschafft, ist nichts geringeres als die hora mortis, diese Zeit der Marter, die Gelegenheit bot zur Tilgung der Sünden durch das Leiden. Durch die Plötzlichkeit ihres Tötungsverfahrens gibt die Guillotine sehr präzise das Unsichtbare des Todes preis, jenen intimsten Augenblick im Leben jeden Individuums: den Augenblick des eigenen Todes.

Die besondere Schönheit des Buches rührt daher, daß es diesen Augenblick des Sterbens sozusagen aufhält, selbst den Blick auf diese Spanne zwischen Leben und Tod richtet. Es gelingt ihm allein dadurch die vielfältigen symbolischen Implikationen eines so einfachen Apparates zu rekonstruieren.



"Anschauungsmaterial für die gekrönten Schwindler"

Die Studie von Daniel Arasse umkreist nun einzelne Metaphern der Epoche. Die Hinrichtung des Königs bildet augenscheinlich das Zentrum des damaligen Metaphernnetzes. In dem unversehrbaren Leib des Königs, der in vollendetem Maß die Nation verkörpert, verdichtet sich der Sozialkörper von dem sich der König zugleich getrennt sieht. Und diese Trennung ist es, die am 21. Jänner 1793 auf der Place de la Revolution noch einmal vollzogen und zugleich abgeschafft wird. Durch diese maschinelle Tötungsoperation wird gleichzeitig symbolisch die Sakralität des Königs auf die Maschine übertragen - und damit auf die gesamte Revolution. Hier wird der fundamentale Widerspruch sichtbar, der einen gesellschaftlichen Transformationsprozeß zu allererst auflöst: Der Wille des Volkes richtet sich gegen das Individualinteresse. Jede abweichende Lebensform muß beseitigt werden, um einen gesunden Volkskörper zu gebären. Das Töten

durch die Guillotine unterstreicht sehr deutlich die Negation des Einzelnen durch das Gesetz der Serie.

Im Ritual des Tötens hat der Terror der Schreckensherrschaft sein Verlangen nach Säuberung und nach einem neuen Aufbau bekundet: Zur einzigartigen Mißgeburt erklärt, mußte der Körper des Königs der Fiktion eines riesigen gesunden Volkskörpers weichen. Dieses Schauspiel hatte jedoch nicht mehr das Geringste mit den Ideen der Aufklärung zu tun. Wie schon gesagt, führte die Guillotine den Tod in Sekundenschnelle herbei. Selbst die Exekution einer Person königlichen Blutes reduzierte sich auf eine lächerlich kurze Zeitspanne, die in keinem Verhältnis stand zu der Propaganda für die neue Staatsform, die sie darstellen sollte. Daniel Arasse tut daher recht daran, den politischen Einsatz der Guillotine mit dem Vokabular des Volkstheaters zu beschreiben. Diesem Schauspiel ist der dritte Teil des Buches gewidmet. Arasse führt uns minutiös die einzelnen Szenen vor Augen.

Die außerordentliche Geschwindigkeit des zentralen Geschehens der Enthauptung, das Moment der Plötzlichkeit, wird durch ein äußerst langwieriges Ritualisieren des Davor und des Danach ergänzt.

Daniel Arasse beschließt seinen Bericht mit der Betrachtung einiger Bilder, einiger Porträts. Das Porträt wird hier zu einer Art Symptom verdichtet, zum Zeugen nicht nur für "Es hat stattgefunden" (Roland Barthes) (3), sondern auch für "So ist es gewesen". Eine Nutzbarmachung derartiger Porträts in größerem Rahmen wird eine umfassende Sichtung dieser Epoche ermöglichen. Dies wird von Neuem die Einzigartigkeit und Souveränität des Individuums negieren und es im Allgemeinen auflösen. In der statistischen Zahl und im Begriff der Gattung wird die Person des Einzelnen erneut vernichtet werden.

Das Buch von Arasse beleuchtet entscheidende Passagen unserer Geschichte - ihre Hoffnungen und Wahnbildungen, Rückschläge und Antriebe. Es konfrontiert mit dem Tod, seinen theatralischen und seinen symbolischen Effekten: Das Mysterium des Todes reduziert sich auf die simple Frage der Arbeitsleistung einer Maschine.

Daniel Arasse legt die Gestalt der Guillotine sozusagen unter das Seziersmesser. Seine Diagnose? Mit der Guillotine verbindet sich die Imagination des Schreckens. Die Guillotine ist unmenschlich oder nur allzu menschlich? An dieser Stelle ist es Zeit, dem Autor diese letzte Frage abzuschneiden und sie dem Leser zu überlassen. ■

(1) Daniel Arasse; *Die Guillotine*, Rowohlt TB, Reinbek bei Hamburg, 1989.

(2) Michel Foucault; *Überwachen und Strafen*, STW, Frankfurt am Main, 1976

(3) Roland Barthes; *Die helle Kammer*, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1985

Griechenland:

Oriana Fallaci, Ein Mann

Alois Birkbauer

Griechenland: Land der Sonne, "no problem", Urlaubsziel für jung und alt, bürgerlich und alternativ. Nur wenige wissen, daß Griechenland in den späten sechziger / frühen siebziger Jahren von einer Militärjunta regiert wurde. Kaum jemand interessiert sich für die jüngste Geschichte dieses Landes.

Da gab es zum Beispiel Alekos Panagoulis, trotzköpfiger Kämpfer gegen die Diktatur, nach einem Attentatsversuch auf den Diktator zum Tode verurteilt, aufgrund internationaler Interventionen zu lebenslanger Haft begnadigt und schließlich nach Jahren von Folter und Kerker 1973 freigelassen. Er ging nach dem Exil in die politische Opposition und wurde durch einen mysteriösen Verkehrsunfall 1976 aus der Welt geschafft.

Oriana Fallaci, die Autorin, war längere Zeit mit Panagoulis liiert. Sie kann daher keinen Heldenroman im ursprünglichen Sinn schreiben, sondern sie zeichnet einen Menschen mit all seinen Vorzügen und Schwächen, und neben politischen Problemen auch die Probleme einer Mann-Frau (beziehungsweise Frau-Mann) Beziehung. Sie zeichnet ein anderes Griechenland als wir es von den Werbeprospekten kennen; sie beschreibt ein System, das seine Gegner vernichtet, das Scheitern von Widerstand und den Sieg des Populismus, ein System, das unseres sein könnte. Diese Umstände machen das Buch so lesenswert und die Auseinandersetzung mit Personen und Inhalt so gewinnbringend. ■

Oriana Fallaci, *Ein Mann*, erschienen als Taschenbuch im Fischer Verlag.

Eine LP für Greenpeace:

Grüne Musik

Mehr als zwanzig KünstlerInnen stellten ein Lied für diese Platte zur Verfügung; unentgeltlich für die "Fortführung des Kampfes zur Verteidigung des Planeten". U2, Sting, Lou Reed, Talking Heads, Peter Gabriel, Dire Straits etc. heißen diese Kämpfer.

Die Platte ist benannt nach dem versenkten Greenpeaceschiff "Rainbow Warrior". ■

"Rainbow Warrior", Doppel LP für Greenpeace, schon gesehen um 179.— ÖS.

"Brennpunkt Strafvollzug"

PsychologInnen im Alltag der Gefängnisse

Martina Thomasberger

Die Gesellschaft der kritischen PsychologInnen und Psychologen legt in ihrer Schriftenreihe den dritten Band vor: In Diskussionsprotokollen und theoretischen Aufsätzen wird versucht, eine "andere" Position zum Thema Strafvollzug einzunehmen.

Viele der bearbeiteten Probleme sind vor allem fachspezifisch, so daß Nicht-Psychologen diese Aufsätze weniger interessant oder gewinnbringend finden werden, zum Beispiel die Kritik am Konzept der "Totalen Institution" im ersten Aufsatz des Buches. Dieser ist so theoretisch und so vollgepackt mit Fachwissen und Zitaten, daß die Rezensentin, obwohl wohlwollend gestimmt, sich nur mühsam damit zurechtfindet.

Um vieles zugänglicher (weil aus den Erfahrungen der Praxis entwickelt) ist der Artikel des Leiters der Sonderstrafanstalt Favoriten, W. Werdenich, der die "zweifelhafte" Tätigkeit von PsychologInnen im Strafvollzug thematisiert. Er folgt aus dem "Ziel und Zweck" des

Strafvollzugs, daß es gerade für PsychologInnen zwei mögliche Haltungen zu ihrem Job im Gefängnis geben kann: Sie können sich auf die Seite der Institution stellen und für einen reibungslosen Ablauf im Alltag des Gefängnisses sorgen oder sie können sich auf die Seite der Gefangenen stellen und vor allem ihnen helfen. In jedem Fall aber ist die Stellung des "Helfers" problematisch - vor allem für die Helfer. Mit viel Sachkenntnis und großem Materialreichtum haben Baumgartner/Maver eine kurze Studie zur Sozialgeschichte des Frauenstrafvollzugs in der zweiten Republik verfaßt, aus der JuristInnen nicht nur Historisches lernen, sondern auch Erkenntnisgewinn über die Fragwürdigkeit der Ziele sowie der Methoden des heutigen Strafvollzugs ziehen können. Insgesamt läßt sich dieses Buch als Dokumentation eines nicht-juristischen Blicks auf ein Thema abseits des juristischen "Mainstreams" wirklich empfehlen. ■

Schriftenreihe Band 3 der GkPP, Brennpunkt Strafvollzug.

NACHSATZ

"Einführungswoche" in Wien:

Tiefergehende Buntheit

Die Universität besteht in den Augen der Aktionsgemeinschaft nicht nur aus Lesesaal und Frontalunterricht. Nein, sie soll auch ein Rahmen für Kommunikation und die Entfaltung tiefergehender Diskussion im Lehrstoff sein (nicht etwa über den Lehrstoff, das wäre nicht tiefgehend genug). Da die AG beweisen will, daß sie auch noch da ist, und da sie erkannt hat, daß die Lage sehr ernst ist (weil unsere Uni drauf und dran ist zu einer "Fahrschule" zu degradieren - obwohl unklar bleibt wer hier wen degradiert), hat sie in diesem Sinne folgendes Programm zusammengestellt: Wiener Philharmonie (Uni-Orchester), ÖH-Kaffee,

persönliche Führung von Univ.-Prof. Winkler (dem zuständigen Gebäudereferenten) durch das Juridicum, auch heuer wieder im Programm: Starentertainer Prof. Rudolf Welser - er liest aus seinem meistbeachteten juristischen Werk "Käsegeruch ist erfahrungsgemäß unangenehm". Angesichts dieses Programms fragen wir uns bange, ob es denn unbedingt notwendig war, die Leute mit denen du sicher nun für längere Zeit im Kontakt sein wirst kennenzulernen. Und was sollen überhaupt diese plumpen Drohungen? Alle Zitate aus: report-intern-jus, Zeitung der Aktionsgemeinschaft Jus, Nr. 30/1989.

Information, Kontakte, Adressen:

Wien-Wegweiser für alle Rechtsfragen

Arbeitskreise/Gruppen/ kritische Rechtskunde

Amnesty International Österreich: Wiedner Gürtel 12/7, 1040 Wien, 505 43 20, 505 81 31, 505 71 18, Öffnungszeiten: Mo - Fr 9.00 - 17.00 Uhr, Zeitschrift: ai-informationen.

Arbeitskreis Jus: Student/inn/en der Rechtswissenschaften, Vortrags- und Diskussionsabende zu aktuellen Rechtsthemen. Kontakte: Karl Thomas Büchele (51 35 341), Anna Sporer (93 28 465), Martina Thomasberger (57 58 743)

Arbeitskreis kritischer Juristen: Absolvent/inn/en der Rechtswissenschaften, Vorträge und Diskussionen zu aktuellen Rechtsthemen. Kontakt: Hans Bichler, Wasagasse 4, 1090 Wien, 31 64 11

Ludwig-Boltzmann-Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie: Museumstraße 12, Postfach, 1016 Wien, Zeitschrift: Kriminalsoziologische Bibliographie, vierteljährlich

Österreichischer Verbraucherverband: c/o Redaktion "Initiativ", Postfach 138, 1071 Wien. Selbsthilfverein kritischer Konsumenten zur Information und Aufklärung. Organi-

sierte Produktverweigerung etc
Österreichische Vereinigung Demokratischer Juristen: Sekretariat: Kolingasse 18, 1090 Wien, 34 22 22, 34 22 37, Zeitschrift: ÖVDJ-Mitteilungen, vierteljährlich
Verein zur Wahrnehmung der Menschenwürde unter der Staatsgewalt: Motto: Bürger beobachten die Polizei. Seit Jahren weist der Verein auf Übergriffe der Exekutive hin und sieht sich durch die erstmalige Erwähnung Österreichs im Jahresbericht von Amnesty International bestätigt. "Wir wissen, daß auch Polizeiarbeit schwierig sein kann, daß nicht jeder Polizist ein Schläger ist, daß es Unbehagen in den eigenen Reihen gibt" (Selbstdarstellung). Postfach 43, 1152 Wien, 31 43 034, 85 58 273

Initiativen mit Rechtsberatung

Allgemeine Rechtsauskunft (Frauen): jeden ersten Mi im Monat, Amerlinghaus, 18.00 Uhr
Arbeitskreis Schwarzaue: (haftentlassene Frauen), Kontakt: 55 31 62
ARGE Zivildienst: Schottengasse 3a/1/59,

1010 Wien, Journdienst: Mi - Fr 10.00 - 13.00 Uhr, Beratung Mo 18.00 - 20.00 Uhr (Schottengasse), Mi 19.00 - 21.00 Uhr (ÖH, Liechtensteinstraße 13, 1090 Wien)

Autonomes Frauenzentrum: Kontakt: 48 26 06

Frauen beraten Frauen: Lehargasse 9, 1060 Wien, zwei mal im Monat, Termin erfragen unter 57 67 50

HOSI - Homosexuelle Initiative Wien: Novaragasse 40, 1020 Wien, 26 66 04, Telefonische Beratung: Di 18.00 - 20.00 Uhr, Fr 18.00 - 20.00, persönliche Beratung bei Besuch

Mieter informieren Mieter: Liechtensteinstraße 13, 1090 Wien (Mezzanin), 34 75 53, Di 16.00 - 19.00 Uhr

Rechtsberatung für Ausländer: im Rechtsladen der VHS Margareten (Stöbergasse)

Rechtsladen: Selbsthilfegruppe mit Beratung vom "Verein zur Erprobung von Beratungsmodellen" in den Volkshochschulen Ottakring, Favoriten, Floridsdorf, Margareten. Adressen und Telefonnummern bitte dem Telefonbuch entnehmen.

Rechtshilfe Rotstilchen: Margaretenstraße 99, 1050 Wien, 55 31 62, jeden Do 20-22 Uhr, Rechtshilfe bei politischen Taten etc. ■

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

und

PLURAL FM

(Freie Medien)

Veranstalten eine Podiumsdiskussion zum Thema

Freie Medien - ein neues Forum

mit

Univ.Ass. Dr. jur Hannes Tretter,
Dr. Christoph Lindenmaier
(Mitarbeiter des LokalRadio Zürich),
Medienfachleuten und Politikern.

am 9. November 1989,
um 19.30 Uhr,
im Juridicum, Hörsaal U10

JURIDIKUM

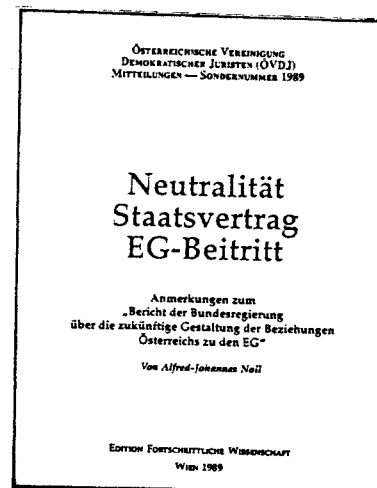
Zeitschrift im Rechtsstaat

Alles, was Recht ist.

Wer sich rasch entschließt (nämlich bis Sankt Nikolaus, 6. Dezember) wird beschenkt.

Das Abo:
praktisch und preiswert

Das Geschenk:
lehrreich und gratis



Ja, ich will:

- ein JURIDIKUM-Abonnement (5 Ausgaben um 40,- öS)
- ein JURIDIKUM-Förderabonnement (5 Ausgaben ab 200,- öS) und bekomme dafür die Studie "Neutralität, Staatsvertrag, EG-Beitritt" gratis.

Absender:



An
JURIDIKUM-Vertrieb
Lerchenfelderstr. 70/62
1080 Wien